BEITRÄGE
ZUR KUNDE ESTLANDS

HERAUSGEGEBEN VON DER
ESTLÄNDISCHEN LITERÄRISCHEN GESELLSCHAFT
IN REVAL

VERANTW. SCHRIFTLEITER:

STADTARCHIVAR O. GREIFFENHAGEN
HENRY VON WINKLER
ROBERT WEISS

XVII. BAND. 1. HEFT

MAI 1931

INHALT:

Gedruckt mit Unterstützung des Estländischen Kulturkapitals.

ESTLÄNDISCHE VERLAGSGESELLSCHAFT WOLD. KENTMANN & KO.
VERLAG DER „REVALSCHEN ZEITUNG" REVAL, RADERSTRASSE 10/12.

An die Mitarbeiter der „Beiträge zur Kunde Estlands".

Wir bitten unsere verehrten Mitarbeiter, bei ihren Einsendungen keine Fremdwörter zu gebrauchen für das, was gut deutsch ausgedrückt werden kann. Wi behalten uns das Recht vor, in den uns zum Abdruck übersandten Berichten ode Abhandlungen entbehrliche Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke zu ersetzen.

Für die Schreibweise sind das „Orthographische Wörterbuch der deutsche Sprache" von Duden, sowie die „Verdeutschungsbücher des Allgemeinen Deutsche Sprachvereins" (insbesondere III. Umgangssprache, V. Amtssprache und VIII. Heilkunde) **allein** massgebend.

An Stelle von Sonderabzügen werden jedem Mitarbeiter bis zu 10 Einzelhefte zugestanden.

Alle auf den Inhalt der Zeitschrift bezüglichen Mitteilungen, Handschriften Druckberichtigungen, Bücher und Schriften sind an die Schriftleiter: Henry v. Winkler-Reval Dom-Ritterstr. 7 (Naturkunde) oder Stadtarchivar O. Greiffenhagen-Reval, Rathaus (Geschichte Allgemeines) — einzusenden.

Die Schriftleiter.

Das Jungfrauenkloster zu St. Claren in Dorpat.

Von O. Freymuth-Dorpat.

Das am Vorabend der Reformation in Dorpat ziemlich schattenhaft auftretende, während der kurzen Zeit seines Bestehens urkundlich nur unter dem Namen der hl. Clara erwähnte Nonnenkloster hat die Geschichtsforscher zu wiederholten Malen beschäftigt, ohne daß es gelungen wäre seine Ordenszugehörigkeit in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise festzustellen. Diese Frage dürfte aber doch mehr als nur lokales Interesse beanspruchen, insofern es sich um den ersten und einzigen Fall eines Clarissenklosters auf altlivländischem Boden handeln würde, der für die Geschichte des Franziskanerordens entsprechend zu werten wäre, wenn nämlich die Zugehörigkeit zum Orden der hl. Clara, von dem sich bisher keinerlei irgendwie sicher greifbare Spuren in Altlivland haben ermitteln lassen, wirklich eindeutig und einwandfrei nachgewiesen werden könnte.

H. v. Bruiningk hat das Problem gestreift[1]) und auf Grund der Erwähnung eines „junckfruwen klosters sunt Claren" in einer Urkunde aus dem Jahre 1521 die Existenz eines Clarissenklosters als erwiesen angesehen. Weiter hat L. Arbusow sen. im zweiten Nachtrag zu „Livlands Geistlichkeit"[2]) ein Kloster der Franziskanerinnen (Clarissen) zu St. Clara angeführt und es säuberlich von einem 1514 gegründeten Kloster der Franziskaner (doch wohl mehr Franziskanerinnen!) III. Regel unterschieden.

Eingehender ist die Frage dann von R. Otto (Ottow) in seiner für die Dorpater Klostergeschichte grundlegenden Arbeit „Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen"[3]) behandelt worden,

---

[1]) in: „Die Frage der Verehrung der ersten livländischen Bischöfe als Heilige" (Sitz.-ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alt.-K. 1902, Riga, S. 23.) und „Messe und kanonisches Stundengebet" (Mitt. a. d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Est- u. Kurlands, Bd. 19, Riga 1904, S. 387.)

[2]) Jahrb. f. Genealogie, Her. u. Sphrag. 1902, Mitau 1904, S. 107, Sonderabdr. „Livlands Geistlichkeit...", Mitau 1904, S. 277.

[3]) Verhandl. d. Gel. Estn. Ges. Bd. 22, H. 2, Dorpat, 1910. S. 3 u. pass.

jedoch ohne daß er zu anderen Resultaten gelangt wäre. Otto sieht die Existenz eines Clarissenklosters neben einer Niederlassung der Tertiarierinnen als gesichert an, und zwar — handelt es sich bei ihm doch nicht zuletzt um topographische Belange — auch in lokaler Hinsicht. Bei dem dürftigen Material, das damals zur Verfügung stand, auf das Otto inhaltlich allerdings nicht weiter eingeht, kann es ja nicht besonders Wunder nehmen, daß beide Klöster etwas schemenhaft blieben. Aus dem Umstande, daß das gut überlieferte Zisterzienserinnenkloster zu St. Katharinen bis ins 15. Jh. in den Urkunden ohne Angabe der Titelheiligen genannt wird, einfach als Jungfrauenkloster oder ähnl., seit etwa der Mitte des 15. Jh. aber — das erste Mal 1445 — unter ausdrücklicher Namhaftmachung der Patronin, glaubt Otto ein annäherndes Gründungsdatum für das Clarissenkloster ableiten zu können. Bis dahin habe es nur ein Nonnenkloster in Dorpat gegeben, eine Verwechslung sei also nicht zu befürchten, Nennung der Titelheiligen daher nicht nötig gewesen. Dann aber sei den Zisterzienserinnen in dem Clarissenkloster eine Rivalin erwachsen, daher nunmehr, um alle Mißverständnisse zu vermeiden, bei der Nennung des Klosters immer noch die Patronin ausdrücklich namhaft gemacht worden sei. Folgerichtig müßten wir die Gründung des Clarissenklosters als vor 1445 erfolgt annehmen; dennoch läßt Otto op. cit. p. 3 das Kloster „wahrscheinlich noch im 15. Jh.", p. 46 etwas genauer „etwa Ende des 15. Jh." gegründet sein, damit offenbar der Schwierigkeit Rechnung tragend, daß die erste Erwähnung des Klosters zu St. Claren erst im Jahre 1518 erfolgt und das unerwartet lange Schweigen aller Quellen über das neue Kloster sonst schwer zu erklären wäre. Das Kloster findet bei Otto im Bildersturm seinen Untergang. — Vom Tertiarierinnenkloster erfahren wir als einziges das Datum seiner Gründung im Jahre 1514; sein Ende wird ebenso während des Bildersturmes angenommen.

Der Historiker des Franziskanerordens L. Lemmens hat dann bei der Besprechung des Ottoschen Buches [4]) unter Geltendmachung schwerwiegender Argumente sich gegen die Existenz eines Clarissenklosters in Dorpat, überhaupt gegen das Vorkommen des Ordens der hl. Clara in Altlivland ausgesprochen und in dem erwähnten Kloster zu St. Claren lediglich die der hl. Clara geweihte Niederlassung der Tertiarierinnen gesehen, welche Auffassung er auch in seiner „Geschichte der Observantenkustodie Livland und Preußen" [5]) vertritt.

[4]) Beitr. z. Gesch. d. Sächs. Franziskaner-Provinz vom Hl. Kreuz, Bd. 4/5. Düsseldorf, [1912], S. 214.

[5]) Beitr. z. Gesch. d. Sächs. Franz.-Provinz, Bd. 6, Düsseldorf, [1913]. S. 36, Anm. 4.

Darauf hat L. Arbusow jun. in seiner eingehenden Rezension der Lemmensschen Arbeiten [6]) noch weiteres Material aus dem Revaler Stadtarchiv herangezogen und kommt nach genauer Prüfung aller sowohl für als auch gegen ein Clarissenkloster sprechenden Umstände zu dem Schluß, daß die bisher bekannt gewordenen Zeugnisse die Existenz eines solchen nicht ausschließen, daß aber zur Zeit ein liquider Beweis weder für die eine noch für die andere Anschauung möglich ist. Die Zusammenstellung der Gründe und Gegengründe ist auch in den III. Nachtrag zu „Livlands Geistlichkeit" [7]) aufgenommen, wo die das Jungfrauenkloster zu St. Claren erwähnenden Urkunden „mit aller Reserve" auf die Clarissen bezogen sind. In „Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland" scheint Arbusow sich freilich doch der Lemmenschen Anschauung angeschlossen zu haben; nunmehr läßt er das Kloster der Tertiarierinnen der hl. Clara geweiht sein und tut in der Darstellung des Clarissenklosters überhaupt nicht Erwähnung, verweist vielmehr zu dieser Frage in einer Anmerkung nur auf das in der „Geistlichkeit" und der Besprechung der Lemmensschen Arbeiten angeführte Material [8]).

Diese Anschauung hat H. v. Bruiningk dann offenbar auch zu der seinen gemacht. Wenigstens ist im Ortsregister des zweiten Bandes seiner „Livländischen Güterurkunden" [9]) das Kloster st. Clarae nunmehr als O. st. Francisci, nicht st. Clarae, angeführt.

Schließlich hat R. Ottow (Otto) erneut zu der Frage das Wort ergriffen [10]). In seiner Abhandlung „Die Niederlassungen der Franziskaner(innen) in Dorpat" [11]) verteidigt er in temperamentvoller Weise die Existenz eines Clarissenklosters gegen Lemmens und Arbusow. Freilich, die Hypothese zweier Konvente nebeneinander hat auch er aufgegeben und sucht den Ausweg aus dem Dilemma auf ganz andere Weise, trägt ein ganz neues Moment in die Diskussion: der Konvent der Tertiarierinnen soll kurz vor 1518 zur II. Regel des hl. Franziskus, dem

---

[6]) Sitz.-ber. d. Ges. f. Gesch. u. A. zu Riga 1913, Riga 1914, S. 120 ff.

[7]) Jahrb. f. Gen., Her. u. Sphrag. 1911—1913. Mitau, 1914, S. 319 f. Sonderabdr.. Mitau 1913, S. 319 f.

[8]) (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte, Bd. III.) Leipzig, 1921. S. 89, Anm. 2.

[9]) Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1501 bis 1545) Riga, 1923, S. 779.

[10]) Eine von demselben Verf. in seinem Aufsatz: „Zur Ortsbeschreibung und Entstehungsgeschichte von Burg und Stadt Dorpat", Dorpat 1918 (Aus Dorpats Vergangenheit I.) S. 13, Anm. 2 angekündigte Abhandlung: „Über die (doch wohl mehr das!) Klarissenkloster Alt-Dorpats", 1917, ist leider nicht erschienen.

[11]) in „Franziskanische Studien", 1928, H. 3, S. 272—278.

Orden der hl. Clara, übergegangen sein! Also ein Mittelweg, der beiden Teilen gerecht zu werden sucht!

Ottow erwähnt zwar (op. cit. p. 273), daß das urkundliche Material seit dem Eingreifen Arbusows in die Frage quantitativ gewachsen ist, doch scheinen ihm die hinzugekommenen Urkunden weder in Abschrift, noch auch nur in Auszügen vorgelegen zu haben, vielmehr nur aus den kurzen Erwähnungen bei Arbusow bekannt geworden zu sein. Wenigstens geht er wiederum auf den Inhalt der erwähnten Schriftstücke in keiner Weise ein, begnügt sich vielmehr in seiner Beweisführung hauptsächlich damit, gestützt auf die vermeintliche Autorität Heise Pattiners, die angeblich von diesem ao. 1535 für das Kloster gebrauchte Bezeichnung „sunte Claren ordens" und damit im Zusammenhang die ao. 1518 angeblich für die Nonnen gebrauchte Titulatur „ergebenen, ehrbaren, geistlichen Kinder" im Sinne seiner Hypothese zu deuten und auszulegen.

Nun bieten aber die von Arbusow erwähnten Materialien des Revaler Stadtarchivs bereits eine ganze Reihe nicht uninteressanter Einzelheiten, die den bisher immerhin stark nebelhaften Umrissen des Klosters in mehrfacher Hinsicht eine greifbarere Gestalt geben und ebenso die Frage seiner Ordenszugehörigkeit in ein merklich anderes Licht rücken. Ein möglichst weitgehendes und sorgfältiges Prüfen dieser Quellen schien um so mehr eine unerläßliche Notwendigkeit, als das Material an sich ja kein reiches zu nennen ist. Auf meine Bitte übermittelte mir Herr Stadtarchivar O. Greiffenhagen in entgegenkommendster Weise Auszüge aus einigen Abschnitten der in Rede stehenden Urkunden, wofür ich auch an dieser Stelle meinen geziemenden Dank auszusprechen nicht unterlassen haben möchte. Dann nahm ich mir noch zwei Mal im Sommer 1927 und im Sommer 1930 Gelegenheit das Material an Ort und Stelle durchzuarbeiten, wobei es Herrn Dr. P. Johansen, dem für seine in jeder Hinsicht tatkräftige Förderung der Arbeit ich meinen ganz besonderen Dank hiermit zum Ausdruck bringe, gelang aus den schier unerschöpflichen Schätzen des Archivs noch mehrere Dokumente sowie Eintragungen in den Stadtbüchern ausfindig zu machen, die das bisherige Material sehr schön ergänzen. Nach der vorgenommenen eingehenden Durchforschung der Bestände dürfte es nicht sonderlich wahrscheinlich sein, daß noch weitere Dokumente zu der Frage sich in Reval finden werden, wenngleich die Möglichkeit, daß das eine oder andere Schriftstück sich der Aufmerksamkeit doch entzogen haben könnte, nicht absolut von der Hand gewiesen werden soll.

Abgesehen von elf mehr oder weniger ausführlichen und umfangreichen Eintragungen in dem „Register van afsprokenn

dorch den erszamen radt van Reuel ghedan" (A. a. 16) aus der Zeit vom 1. September 1535 bis zum 6. September 1537 sind im Revaler Stadtarchiv an Dokumenten vorhanden:

1) Eine Urkunde Heise Pattiners, Dorpat 1518 Juni 8, über eine Abrechnung mit den Vorstehern des Klosters und Überlassung der halben Einkünfte eines Gutes an dasselbe. Orig. Perg. mit angehängtem Siegel, deliert. Mit einigen Kürzungen veröffentlicht in Herm. v. Bruiningk, Livländische Güterurkunden, Bd. II. Riga 1923, Nr. 278, S. 156 f. cf. Arbusow, Sitz.-ber. Riga 1913, S. 120, wo die Korrekturen zu Otto, Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen, und Lemmens, Urkundenbuch der sächsischen Franziskanerprovinz, nachgetragen sind. Außerdem ist eine Kopie der Urkunde von der Hand des Stadtschreibers Johan Szulstorp (seit 1536 im Amte) vorhanden, Papier fol. in B. k. 4.

2) Eine Urkunde Degener von Gilsens, Reval, 1521 Juni 29, in der er den Vorstehern des Klosters eine Schuld von Mk. rig. 2000.— und die Zinsen von der Summe an zwei Dörfern seines Gutes sicherstellt. Orig. Perg. deliert. Veröffentlicht in extenso ebenso in den Livl. Güterurkunden Bd. II, Nr. 345, S. 200 f. cf. ebenso Arbusow l. c. p. 120.

3) Ein Brief des Dorpater Rats an Reval, Dorpat, 1528 Juni 29; bitten auf Heise Pattiner einzuwirken, daß er die zurückgehaltene Rente, die Wolmar Brockhausen dem (ehemaligen) Kloster schuldet, freigeben möge. Papier, gr. 4⁰, B. D. 1., cf. Arbusow, l. c. p. 120.

4) Eine Eingabe Thomas Schroves an den Revaler Rat gegen Wolmar Brockhusen, 1535 Juli 26; verlangt die Entrichtung der rückständigen Schuld an das (ehemalige) Kloster. Papier 8⁰, B. i. 123.

5) Konzept einer Eingabe Wolmar Brockhusens an den Revaler Rat, 1535 September 4., hinterlegt die schuldige Summe beim Rat bis zur Entscheidung der Angelegenheit. Papier 4⁰, B. k. 4. — Arbusow op. c. p. 123 als Konzept der rechtlichen Deduktion eines Ungenannten bezeichnet.

6) Konzept einer Eingabe H. Pattiners, 1535 September 4., wiederruft seine dem Kloster gemachte Zuwendung. Papier 4⁰, 4. S., B. k. 4. — cf. Arbusow, op. c. p. 121.

7) Schreiben des Dorpater Rats an Reval, Dorpat, 1535 Dezember 30; bevollmächtigen Thomas Schrove die Forderungen des (ehemaligen) Klosters in Reval zu vertreten. Orig. Perg.

8) Protokoll einer vor dem Rat gehaltenen Rede Thomas Vegesacks „causa dni. Heysze Pattiners contra Thomam Schrouen". 1536 Juni 4, Papier fol. 6 S., B. k. 4. — cf. Arbusow, op. c. p. 121.

9) Eine Urkunde Rembert von Scharenbergs, Komturs zu Reval, Reval 1536 Dezember 28, in der er die auf Bitten Thomas

Vegesacks von Gilsen eingeholte Auskunft darüber, welche Summen die Vorsteher des Klosters vom sel. Pattiner eigentlich noch im Besitz haben, beglaubigt. Orig. Perg. mit Siegel des Komturs. Regest in G. v. Hansen, Katalog d. Revaler Stadtarchivs, Reval 1896, S. 368[12]).

10) Protokoll einer vor dem Rat gehaltenen Rede Thomas Vegesacks ohne nähere Bezeichnung, 1537 September 6. — Papier, fol. 8. S., B. k. 4, — cf. Arbusow, op. c. p. 121.

11) Ein Schreiben des Lübecker Rats an Reval, Lübeck, 1538 Mai 29. Bestätigung des vom Revaler Rat gefällten Urteils. Orig. Perg.

12) Ein Schreiben des Dorpater Rats an Reval 1538 Oktober 25, in dem u. a. mitgeteilt wird, daß das Lübecker Urteil nach Eintritt der Schlittenbahn abgeholt werden soll. Orig. Pap. B. D. 1.

Nähere Daten über das Kloster erfahren wir einstweilen nur aus diesen Materialien des Revaler Stadtarchivs, und die Geschichte des Klosters ist zunächst, solange nicht weiteres Material aus den in- oder ausländischen Archiven zu Tage gefördert wird, eigentlich mehr eine Geschichte der Pattinerschen Zuwendung, auf die sich ausnahmslos alle Dokumente in der einen oder anderen Weise beziehen. Leider können wir uns von der, zumal in ihrer weiteren Entwicklung, kein klares Bild machen, dazu ist das Material doch noch zu lückenhaft. Es sind offensichtlich eine ganze Reihe Schriftstücke verloren gegangen. Von einer Veröffentlichung der Dokumente in extenso sei daher abgesehen, ihnen vielmehr alles entnommen, was irgend für unsere Kenntnis des Klosters von Bedeutung sein könnte, und an der Hand dieses wie auch des früher bekannt gewordenen Materials in erster Linie der Versuch gemacht, das Schicksal des Konvents während der kurzen Zeit seines Bestehens zu skizzieren, wobei die im einzelnen sich ergebenden, zumal die von Ottow angeregten Fragen an entsprechender Stelle zur Erörterung gelangen sollen.

Etwa Ende 1513 oder Anfang 1514, jedenfalls vor Juni des Jahres, wenden sich Bürgermeister und Rat der Stadt Dorpat im Einvernehmen mit dem Bischof an den Hl. Stuhl mit der Bitte, die Einrichtung eines Nonnenklosters des III. regulierten Ordens des hl. Franziskus von Assisi zu gestatten, dem sie „quandam domum cum ecclesia, campana et campanili ac aliis aedificiis necessariis pro inhabitatione religiosarum virginum ac mulierum" zur Verfügung stellen wollen. Nach den grundlegenden, z. T. auf

12) Die nicht korrekte Datierung Hansens ist von den späteren Forschern übernommen worden. In L. Lemmens, Die Observantenkustodie Livl. u. Preußen (Urk.-Buch d. alten sächs. Franziskanerprov. I) Düsseldorf [1912] gehört dementsprechend Nr. 335 vor 334.

Ausgrabungen beruhenden Untersuchungen Ottos zur Topographie der Dorpater Klöster [13]) werden Widersprüche nicht laut werden können, daß hier nur die Kirche und die anschließenden Bauten des Spitals zum Hl. Geist in Frage kommen, was schon aus der besonders betonten Erwähnung des Campanile gefolgert werden darf, das bei der Kirche zum Hl. Geist in höchst eigenartiger und markanter Weise seitlich am westlichen Ende der Nordwand angebaut war. Auf diese Bitte des Rates erfolgt ein vom 6. Juni 1514 datiertes Schreiben Papst Leo X. an den Dorpater Bischof Christian Bomhower, in welchem er dem „pium eorundem senatus et consulum desiderium, ad quo etiam, ut dicitur, tuus accedit consensus" willfährt und dem Bischof aufträgt „aliquas sorores dicti tertii ordinis sub dictis tribus votis substantialibus viventes ad eandem domum" zu introduzieren, und gleichzeitig ihm vorschreibt „unam ex ipsis in ministram seu matrem" der Niederlassung zu stellen, diese aber dauernd „obedientiae, visitationi et correctioni Fratrum Minorum de observantia provinciae Saxoniae et custodiae Livoniae subjicere [14]).

Daß Bürgermeister und Rat nach Erhalt dieser päpstlichen Erlaubnis ihr Vorhaben aufgegeben haben sollten und die Gründung des Klosters unterblieben wäre, ist sehr wenig wahrscheinlich. Ernste Zweifel daran, daß die Niederlassung der Tertiarierinnen tatsächlich eingerichtet wurde, werden sich kaum irgendwie stichhaltig begründen lassen, wenngleich keinerlei direkte oder indirekte, urkundliche oder sonstige Hinweise auf die faktisch erfolgte Konstituierung des Konvents auf uns gekommen sind. Während der nächsten vier Jahre vernehmen wir nichts von einem neugegründeten Nonnenkloster in Dorpat.

Dann aber wird 1518 in einer Urkunde H. Pattiners zum ersten Mal das umstrittene Kloster zu St. Claren erwähnt, ohne nähere Präzisierung seiner Ordenszugehörigkeit. Obwohl das Dokument, wie oben erwähnt, schon einmal veröffentlicht ist, so sei es in Anbetracht seiner grundlegenden Bedeutung für die uns interessierende Frage hier doch noch einmal wiedergegeben, zumal sich bei der ersten Veröffentlichung ein sinnveränderndes Versehen eingeschlichen hat.

Ick Heysze Pattyner borger to Reuell bekenne vnde betuge vor my vnde myne rechten eruen vnde vor alszweme, geystlick effte wertlick, de dussen breff szeen edder hören leszenn, dat ick den erbaren vnde geistliken kinderen des klosters sunte Claren in Darppt by dem hilligen Geyste vorgunne vnde vorgunth hebbe de

[13]) Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen. S. 255 ff.

[14]) L. Lemmens, Die Observantenkustodie Livland und Preußen (Urkundenbuch der alten sächsischen Franziskanerprovinzen. I.) Düsseldorf, [1912], S. 48 f.

halue vrucht vnde nutte des haues vnde gudes welkere ick my tor tydt pandeswysze hebbe van deme erbarenn manne Tyman van Benten, Helmoldes szoen, to twevndedruttych jarenn also beschettliken, dat wy samptliken dragen de vnkost vnde spildinge dar vpp geyth. Wes den godt gyfft dar vorouert van wert, wyllen de vormunder des vorgescreuen closters vnde her Hinrick Howenschil[t] itlikem syn part to keren. Des hebben de vorgescreuen vormundere vpp sick genomen to manende de sesteynhundert mc. by Tonyes Potthoff des huszes haluenn tho der Narwe, dar tho ock myth deme breue des Tewes Hundt my ergedachtem her Heyszen gegeuen hefft, dar ynne he sick schuldich erkennet seuenhunderth vnde negenvndesestych mc., dar ock de bouenbestemmeden vormundere inne syck vorwylt hebben to manen. Wes meer myth deme breue gemaenth werth als viffhundert mc., szal to mynem besten synn vnde mach dat laten, wor my dath beleuet. Szo ick ergedachte her Heysze szodan gunnenth wedderrepe ,so bouengescreuen, als ick den geystliken junckfrowen bouen vormelt vorgunth hebbe, so byn ick plege affte de betalynge van Thonyes Potthoff ergedacht nicht vth en queme als de sesteynhunderth marck alle yn achte jaren vnde ock myth deme breue nicht erlangeden de bouengescreuen viffhundert mc. szo wyll ick den ergenomeden erbaren geystliken junckfrowen effte eren vormunderen, wes se dar aff nicht gemanth vnde entfangen hebben, gelden vnde betalen. Dat dyth gescheen is to merer beuestynge vnde der warheyth tuchnysse, hebbe ick bouen bestemmede her Heysze myn signettes szegell hir vnder an dussenn breff gehangenn. De geschreuen vnde gegeuen ys vpp den dinxdach in der octauen Corporis Cristi na Cristi geborth dusentvifhundert vnde achteynn in Darppte.

H. Pattiner macht also eine Zuwendung den „erbarn unde geistliken kinderen des klosters sunte Claren by den hilligen Geyste." Aus dem besonderen Hinweis auf seine Lage beim Hl. Geist können wir zunächst mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Kloster die Räume des Spitals zum Hl. Geist innehatte, die der Rat, wie wir oben sahen, für die erbetene Niederlassung der Tertiarierinnen zur Verfügung stellte. Weiter können wir aus der Erwähnung eines Klosters St. Claren beim Hl. Geist im Zusammenhang mit dem über seine Lage Gesagten doch wohl schließen, daß die Kirche mit der Gründung des Klosters ihr Patrozinium nicht geändert hatte, daß der Name der Titelheiligen des Klosters nicht auf die ihm zur Verfügung gestellte Kirche übergegangen war, welcher Fall beispielsweise mit der St. Jacobi-Kirche bei ihrem Übergang zum Kloster der Zistertienserinnen zu St. Katharinen stattgehabt hatte. Diese an sich scheinbar unbedeutende Einzelheit verdient immerhin festgehalten zu werden. Und schließlich können wir aus der Erwähnung eines

„Klosters sunte Claren" mit annähernder Wahrscheinlichkeit doch nur annehmen, daß es der hl. Clara von Assisi geweiht war.

Lassen wir die beiden oben erwähnten Bezeichnungen des Klosters als „sunte Claren ordens" einstweilen beiseite und betrachten wir die Nachrichten in chronologischer Reihenfolge, so scheint uns aus der hier gebrauchten Titulatur der Nonnen ein Rückschluß auf einen „jüngst erst" erfolgten Übergang zur II. Regel, des hl. Franziskus, wie ihn Ottow tut, in keinem Falle angängig. In der Urkunde heißen sie nämlich nur „e r b a r e n unde g e i s t l i k e n kinderen", nicht wie bei Ottow zweimal zu lesen ist (Die Niederlassungen der Franziskaner[innen] in Dorpat, pag. 277 u. 278): „e r g e b e n e n, e h r b a r e n, g e i s t l i c h e n Kinder". Die „ergebenen" dürften sich wohl durch ein Versehen eingeschlichen haben; in R. Otto, Über die Dorpater Klöster und ihre Kirchen (Dorpat, 1910), S. 3, waren die Kinder noch nicht „ergeben". Damit geht aber der „ganz außergewöhnlichen, sehr eigenartigen, ja fast feierlichen Titulatur" (Ottow, op. c. p. 277) sehr viel ihrer Außergewöhnlichkeit und Eigenart verloren, sie büßt merklich an Reiz ein. Vor allem verliert die vermeintliche Parallele mit der 1463 in Riga für die Observanten gebrauchten Bezeichnung „ehrbaren, geistlichen, innigen Brüder von der Observanz geheißen" ihren Halt. Mag diese immerhin etwas gespreizte Bezeichnung für Riga aus der ganzen Situation heraus, aus der Freude an der Einführung der Observanz und der glücklichen Ankunft der Observanten, sich noch halbwegs erklären lassen, so ist damit keinesfalls erwiesen, daß es sich um einen dauernd im Gebrauch gewesenen „Ehrentitel" für die Observanten handelt, der in analoger Form auch für die Clarissen Anwendung fand. Der Hinweis Ottows auf eine zufällig ähnlich klingende Bezeichnung für die Clarissen in einem mit dem obligaten Schwulst der älteren Büchertitel abgefaßten Titelblatt von 1746 vermag da nichts zu beweisen. Jedenfalls fehlt der „Ehrentitel" im gegebenen Fall, womit eines der wesentlichsten Argumente Ottows in Fortfall kommt, und ein Rückschluß auf einen ev. Übergang zum II. Orden somit in keiner Weise berechtigt erscheint. Daß Ottow (op. c. p. 277) sich hier auf die Autorität Heimbuchers [15])

[15]) Heimbucher, Die Orden und Kongregationen d. kath. Kirche, Bd. II. Paderborn 1907. S. 479. Heimbucher findet nämlich gar nicht den Übergang der Tertiarierinnen zum II. Orden wegen der Strenge der Regel für „um so bemerkenswerter". Er schildert vielmehr S. 478 f. nur die Ausbreitung des Clarissenordens nach der chronologischen Folge der Klostergründungen, erwähnt dabei: „Öfter traten Tertiarierinnenklöster zum zweiten Orden über...", wofür dann zwei Beispiele gebracht werden (beide übrigens aus einer viel früheren Zeit), und bemerkt endlich am Schlusse des ganzen Abschnitts zusammenfassend: „Die rasche und weite Ausbreitung der „armen

zu stützen sucht, der angeblich mit Recht sagt: „Öfter traten Tertiarierinnenklöster zum II. Orden über, was umso bemerkenswerter ist, als die Regel der hl. Clara sehr strenge Anforderungen an ihre Nonnen stellte" — verfehlt insofern seinen Eindruck, als hier zwei verschiedene Sätze zusammengezogen sind, die im Original einen wesentlich anderen Sinn haben.

Weiter macht Ottow geltend (op. c. p. 273 f.), daß die 1263 für die Clarissen vorgeschriebene Titelform „ordinis sanctae Clarae" sehr bald Verkürzungen erfahren habe durch Fortfall des Wortes „ordinis", und daß Ausdrücke wie Claraklöster, Klöster zu St. Clara synonym für Clarissenklöster gebraucht wurden[16]), nicht nur im Volksmund, sondern auch unter den Schwestern selbst, ja sogar bei amtlichen Anlässen, wie z. B. Schenkungen, wo man doch eine genaue Titulatur erwarten müßte. Es soll nun keinesfalls in Abrede gestellt werden, daß die Bezeichnungen für die Clarissenklöster nicht immer absolut einheitliche und präzise gewesen sind. Das will aber doch nicht mehr besagen, als daß wir einem Clarissenkloster zwar unter der gewiß nicht eindeutigen Bezeichnung „Clarakloster" oder ähnl. begegnen können, keinesfalls aber umgekehrt, daß wir nun in jedem Clarakloster zwangsnotwendig eine zum Orden der hl. Clara gehörende Niederlassung zu sehen haben. Und da dieser Nachweis sich nicht gut wird erbringen lassen (es sei nur erinnert, daß auch Mönchsklöster der hl. Clara geweiht sein könnten), so werden wir Lemmens in vollem Umfange beipflichten müssen, wenn er aus der in Rede stehenden Bezeichnung nur herauszulesen vermag, daß das Kloster, wie so manches andere, der hl. Clara geweiht war, nicht mehr!

Nun fußt Ottow sehr stark auf der Autorität des „mit den Verhältnissen trefflich vertrauten" Heyse Pattiner (op. c. p. 274, 275), bei dem er kein Versehen oder Gedankenlosigkeit voraussetzen möchte. „Vielmehr liegt die Annahme weit näher, daß

Töchter der hl. Clara" ist umso merkwürdiger, als die Regel sehr strenge Anforderungen stellt." Das bedeutet immerhin einen sehr merklichen Unterschied im Vergleich zu dem, was bei Ottow zu lesen steht.

[16]) Das zweite der von Ottow angeführten Beispiele, das Clarissenkloster zu Eger, ist insofern vielleicht nicht ganz günstig, als mit gutem Grund angenommen werden kann, daß es St. Clara geweiht war, wie mir auf meine Anfrage Reg.-Rat Dr. Karl Siegl aus Eger freundlichst mitteilte, wofür ihm hier wärmstens gedankt sei. Damit lassen sich die von Ottow geltend gemachten Bedenken (op. c. p. 274) hier nicht ohne weiteres anwenden.

Übrigens versucht Ottow sich auch hier mit der Autorität Heimbuchers zu schützen, der sich angeblich „mit Recht darin äußert, daß die Klarissenklöster oft Klaraklöster genannt wurden und diese Bezeichnung bald allgemein war." Ottow nennt weder Bd. noch Seitenzahl. In den einschlägigen Kapiteln habe ich trotz aufmerksamsten Lesens den Satz nicht finden können.

Heyse Pattiner, der zugleich jahrelang der Anwalt der Dorpater Nonnen gewesen war, sehr wohl wußte, was er tat und nicht minder, was er schrieb. Und so liegt es geradezu auf der Hand, daß auch er — zu einer Zeit, wo das, wenn auch frische, so doch allenthalben besprochene Auftauchen eines Klarissenklosters im Herzen Livlands in vieler Munde lag — sich der verkürzten, weil allgemein gebräuchlichen Titulatur bediente." Genau mit demselben Rechte ließe sich geltend machen, daß H. Pattiner hier, wo es sich um das erstmalige Auftreten eines bisher in Altlivland ganz neuen Ordens, also um eine noch nicht dagewesene Erscheinung handelte, schon der Außergewöhnlichkeit halber sicher nicht versäumt hätte, die Ordenszugehörigkeit des Klosters genau zu erwähnen und gebührend zu bezeichnen. Die genaue Ortsangabe bei ihm ließe eine solche Annahme nicht unberechtigt erscheinen. Wir könnten also ebenso gut einen Hinweis darauf herauslesen, daß es sich hier nicht um ein Clarissenkloster gehandelt haben kann. Aber eine derartige Hermeneutik ist denn doch zu unsicher und kann nur zu leicht in den Fehler des Willkürlichen verfallen, als daß man ihr eine irgendwie zwingende Beweiskraft zuerkennen möchte, es sei denn, daß sie durch andere gewichtigere Argumente gestützt wird, was bei den Erörterungen Ottows leider nicht zutrifft.

Es bleibt nämlich mindestens fraglich, wie weit wir auf die Genauigkeit H. Pattiners bauen können. Ungeachtet der klaren Ortsangabe enthält das Pattinersche Dokument einige Unklarheiten, die zu denken geben. H. Pattiner urkundet, daß er den Klosterjungfrauen „vergönnt habe und vergönne" — wenn es sich hier nicht um eine formelhafte Wendung handeln würde, könnten wir annehmen, daß er schon früher einmal dem Konvent eine Zuwendung gemacht habe, die in vorligendem nur bestätigt und erneuert wird — die halben Einkünfte seines Gutes. Welches — wird nicht gesagt; die Angabe, daß er es von Timan von Benten habe, scheint offenbar genügt und eine nähere Bezeichnung unnötig gemacht zu haben. Wenn die Annahme natürlich auch nahe liegt, daß die Güter in der Umgegend Dorpats und ihre jeweiligen Besitzer den beteiligten Personen bekannt gewesen sein dürften, so mutet diese Kürze in einem offiziellen Dokument doch etwas merkwürdig an. Pattiner behält sich die Kündigung seiner Zuwendung ausdrücklich vor, scheinbar ganz willkürlich, wenigstens werden keinerlei Bedingungen oder Umstände angedeutet. Weiter zediert Pattiner den Vorstehern — ganz unabhängig von seiner kündbaren Zuwendung und scheinbar ganz selbstverständlich — eine Hypothek auf ein Haus und einen Schuldschein, verpflichtet sich aber ausdrücklich im Falle irgendwelcher Zahlungsschwierigkeiten seiner Schuldner für die Entrichtung der Summen aufzukommen.

Diese Unklarheiten zwingen zu der Annahme, daß der Abfassung dieser Urkunde irgendwelche Verhandlungen vorausgegangen sein müssen, als deren abschließendes Instrument das vorliegende Dokument anzusehen wäre. Und tatsächlich können wir den späteren Gerichtsverhandlungen eine Reihe Daten entnehmen, die die Vorgeschichte der Pattinerschen Urkunde einigermaßen aufhellen. Im Protokoll der Rede Thomas Vegesacks vom 6. Sept. 1537 (Nr. 10 d. Verz.) heißt es:

„Thom erstenn hefft Tymann vonn Benthenn de olde milder gedechtnusße herrn Heise Pattiner zeligenn denn hoff tho Othtes medt szienenn gudern vor vii m mk. riges vorpandeth. Welckere viim mk. riges de gemelte her Heisze in termienen vnnd tieden szo nhauolgeth nha ein ander enthrichteth, who thom erstenn medth dussem nhauolgendenn transzumpte vp iiijm vnnd jc mk. sprekende thobewieszende, bidde dath suluige tholesende angenhamenn werden.

Dar medth man thouornhemende hebbe, who eth vmb dath auergewieszede gelth [17]) is, szo hefft eth sick bogeuenn in enthrichtunge der suluigenn summen hebben die vormunder vorgenameth vor zelige her Heysen twyer dusenth mk. haluen Tymann vann Benthenn gudtgesecht, vnnd de ock velichte enthrichteth. Dar voor vnnd enthiegenn hefft zelige her Heysze denn vormunderenn de breue vonn Tewes Hunde vnnd Tonnies Pothoff in die handth gestelleth medth denn beidenn breuenn sulchenn gelth wedderumb inthomanende. Jedoch medth deme bescheide, whor die vormunder dar mede nicht manen muchten, scholdenn die sulchenn gelth bie her Heysen sick vorwetenn . . . ."

Hiernach erscheint die Zuwendung H. Pattiners an das Kloster in einem merklich anderen Lichte, mehr als eine rein geschäftliche Abmachung zwischen ihm und den Vorstehern. Ohne irgendwie auf die Einzelheiten des Verkaufes seines Gutes Ottes durch Timan v. Benten einzugehn (worüber sich übrigens im Revaler Stadtarchiv auch noch Nachrichten finden), können wir für unsere Frage doch nur entnehmen, daß H. Pattiner, der die ganze Kaufsumme nicht auf einmal entrichten konnte, dem Verkäufer Kaventen stellen mußte, wobei die Klostervorsteher für ihn garantierten und die Summe von Mk. rig. 2000.— einfach auszahlten. Das sehr bezeichnende Wörtchen „velichte" läßt vermuten, daß hierzu kein zwingender Grund vorlag, etwa eine zufällige Zahlungsschwierigkeit H. Pattiners. Vielmehr werden die Vorsteher sehr genau gewußt haben, was sie mit der Auszahlung taten, wie sie die Interessen des Klosters wahrzunehmen hatten. Denn nun mußten die Mk. 2000.— sichergestellt werden.

[17]) in margine vom Stadtschreiber Czulstorp später hinzugefügt: „vnnd die beiden breue."

H. Pattier übergab ihnen also eine Hypothek auf ein Potthoffsches Haus in Narva und einen Schuldschein eines gewissen Hundt, zusammen auf die Summe von Mk. rig. 2369.—, von denen den Klostervorstehern Mk. 2100.— zufallen sollten, während über den Rest er sich die freie Verfügung vorbehielt. Damit wäre die Schuld in durchaus entgegenkommender Weise sichergestellt gewesen. Aber sei es nun, daß sich diese Summen nicht in genügend naher Zukunft realisieren ließen, oder daß H. Pattiner die Vorsteher für einen Zinsverlust entschädigen wollte, jedenfalls billigte er ihnen auch die halben Einkünfte seines neuerworbenen Gutes Ottes zu; es sollte durch den Bevollmächtigten Pattiners und die Vorsteher gemeinsam verwaltet werden. Die scheinbar als selbstverständlich vorbehaltene Kündigung dieses Zustandes wäre dann offenbar in Abhängigkeit von den auf die übergebenen Schuldscheine einlaufenden Zahlungen und die damit erfolgende Abtragung seiner Schuld zu bringen und würde so eine Erklärung finden. Im Verhältnis der von den Vorstehern gezahlten Summe zum vollen Preise des Gutes bilden die halben Einkünfte einen sehr reichlichen Teil, selbst wenn man ihr durch die jeweiligen Ernteerträge bedingtes Schwanken in Betracht zieht.

Freilich dürfte der gute Zweck ein immerhin nicht zu übersehendes Moment der Handlungsweise Pattiners gewesen sein, wie sich bei ihm wohl annehmen läßt. In seiner Rede vom 4. Juni 1536 (Nr. 8 d. Verz.) äußert sich Thomas Vegesack:

„Desz suluigen haeues Othtes die halue frucht hefft Heysze Pattiner vth velem anroegende vnd biddende guder frunde ock in betrachtunge vele genutts vnnd profits dar vth thoerfolgende den erbarenn junckfern desz klosters tho Sunte Clarenn bynnen Darpthe gelegenn medth zampth noch ij vorsegeldenn breuenn vp xxjc mk. sprekende vnnd die dar mede thoerhaldinge der junckfern vnd erhes klosters thomanende . . . .“

Wenn hier auch zweifellos die überschwänglichen Worte zum guten Teil auf Rechnung des Anlasses und der Umgebung, für die sie berechnet waren, zu setzen sind, so wird der Kern doch vom tatsächlichen Sachverhalt nicht sehr fern gewesen sein. Das werden die Klostervorsteher offenbar sehr genau in Betracht gezogen haben.

1521 bereits verkaufte Pattiner das Gut an Degener v. Gilsen, der am 29. Juni d. J. den Klostervorstehern die Summe von Mk. rig. 2000.— mit den Zinsen an den Dőrfern Kui und Kiddijärw sicherstellt. Nach dem Dargelegten wird diese Urkunde D. v. Gilsens (Nr. 2 d. Verz.) um ein merkliches verständlicher: die Mk. 2000.— sind offensichtlich im Zusammenhang mit der Pattinerschen Schuld an die Vorsteher zu stellen. Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch die Urkunde Rembert v. Scharen-

bergs vom 28. Dezember 1536 (Nr. 9 d. Verz.). Nach den obligaten einleitenden formelhaften Wendungen lesen wir:

„.... Dhonn gemelte Degener inn denn hoff tho Ottes getredenn vnnd denn hoff vann hernn Heyszenn zaligenn vor seuendehalff dusennt mark Rigisch angenhomen, dho hebbe he hernn Heyszen wedderumb inn affkortinge der seuendehalff dusennt mr. gegeuen dre dorper alse Hargenha, Metze, Poddernysse inn Wyrlandt gelegenn, de gerekennt vnndt geschattet waren innt gelt vefftehalff dusennt mr. Rigisch, dar de her Heysze ock vor entfangenn vnnd angenomenn hefft. Auerst de anderenn hynderstelligenn twe duszennt mr. hebbe he vonn wegenn hernn Heyszenn mylder gedechtnusze vth synen bouell vnd ouerwysende denn vorstendernn des Junffernn Closters tho Sannct Clarenn bynnen Dorppth inn denn hoff vnnd guder tho Ottes vorwyssen mothen vnnd des hadde he denn vormunderen vorgenampt vann denn twenn dusennt marck Rigisch, szo lange he denn hoff vnnd guder inn werenn gehatt, de jarlicke renthe gegeuenn vnnd entrichtett. Dhonn he auerst denn hoff rumenn mothenn, hefft he syne zegell vnnd breue wedder vmb entfangenn vnnd de vorwyssinge wer vorthahnn by denn boszitter des houes vnnd gudes tho Ottes gebleuenn ...."

Daß der Besitz eines von seinem ständigen Wohnorte immerhin recht entfernt liegenden Gutes für H. Pattiner nicht ohne Unbequemlichkeiten gewesen und der Tausch gegen die bedeutend näher gelegenen Besitzungen in Wierland ihm durchaus zu Paß gekommen sein dürfte, scheint verständlich. Immerhin behielt er hinsichtlich Ottes seine Hand doch noch bis zu einem Grade im Spiele: von einer gemeinsamen Verwaltung des Gutes durch den neuen Besitzer und die Klostervorsteher ist nun freilich nicht mehr die Rede, auch von den halben Einkünften nicht mehr; aber der neue Besitzer mußte nolens volens auf Pattiners ausdrücklichen Wunsch quasi eine Hypothek auf das Gut aufnehmen. Es ist leider nicht eindeutig ersichtlich, ob nunmehr die 6%-ige Rente von den Mk. rig. 2000.— als feste jährliche Zahlung an die Stelle der seinerzeit zugebilligten halben Einkünfte trat, oder ob sie in Zusammenhang mit den übergebenen Schuldscheinen zu bringen ist. Das erste erscheint jedenfalls als das Wahrscheinlichere. Denn obwohl in der Urkunde Gilsens auch die Abtragung der Schuld vorgesehen ist, so hat er doch, solange er Ottes besaß, nur die jährliche Rente entrichtet, und sein Nachfolger im Besitze des Gutes mußte die Zahlung übernehmen. Es ist äußerst bedauerlich, daß wir nichts darüber erfahren, wann und wie dieser weitere Besitzwechsel vor sich ging, vor allem, welche Rolle H. Pattiner dabei spielte. Ebenso ist es in keiner Weise ersichtlich, wie es in der Zwischenzeit mit den Pattinerschen Schuldscheinen

geblieben war, wie weit die Vorsteher mit ihrer Realisierung gediehen waren.

Ein Moment verdient hier noch besondere Beachtung: sowohl H. Pattiner wie auch Degener v. Gilsen wenden sich ausschließlich an die Klostervorsteher, also Laien aus der Bürgerschaft, was, wie Arbusow geltend macht [18]), für einen Konvent des III. Ordens spricht; für eine Niederlassung der Tertiarierinnen wäre das das natürlichste, bei einem Clarissenkloster müßten wir die Nennung von Äbtissin und Konvent erwarten [19]). Dieses Argument will Ottow nicht berechtigt erscheinen (op. c. p. 275 sq.): oft genug hätten Frauengenossenschaften, die das privilegium paupertatis auf ihre Fahne geschrieben hatten, wie gerade die Franziskanerinnen der III. und II. Regel bei den Armenspitälern zum Hl. Geist Anschluß gefunden, wodurch sie mehr oder weniger in Abhängigkeit vom Rat der Stadt gerieten und sich stillschweigend unter die geschäftlich-wirtschaftliche Verwaltung zweier, meistens aus der Zahl der Ratsherren gewählten Prokuratoren begaben. Außerdem hätten wir zu wenig Urkunden, zudem in der Mehrzahl aus späterer Zeit (aus der Zeit des Bestehens des Klosters nur zwei), so daß wir gar nicht ermessen könnten, „in welchem Verhältnis die Gesamtzahl der von den Vorstehern erlassenen Schreiben zu denen von Äbtissin und Konvent gestanden hat."

Die beiden aus der Zeit seines Bestehens erhaltenen Dokumente sind aber nicht vom Kloster erlassene, sondern an das Kloster gerichtete Schreiben, was für statistische Berechnungen, wie Ottow sie andeutet, immerhin von unterschiedlicher Bedeutung ist. In beiden Fällen sehen wir aber die Vorsteher ganz offensichtlich als die offiziellen Repräsentanten des Klosters. Besonders charakteristisch ist in dieser Hinsicht die Gilsensche Urkunde. Während H. Pattiner immerhin schreibt, daß er den „erbaren vnde geistliken kinderen des klosters sunte Claren" die halben Einkünfte seines Gutes vergönne etc., sich im übrigen aber nur mit den Vorstehern auseinandersetzt, heißt es bei D. v. Gilsen einfach: „. . ..Dysse vorbenomden twe duszent marck hovethstoles bolave ick Degener van Gilsen den erszamen Bernth Pluggen und her Antonius Rumer, borgermeister und rathmane der stadt Darpthe" . . . ; des Konventes wird überhaupt nicht Erwähnung getan, scheinbar nur nebenbei wird hinzugefügt: „nu thor tydt vorstenderen des junckfruwen klosters darsulvigst" . . .,

[18]) Sitz.-ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alt.-kunde zu Riga 1913, Riga 1914, S. 123.

[19]) So Arbusow! Nicht wie bei Ottow (op. c. p. 275) sinnentstellend zu lesen steht: „Aber auch der Einwand Arbusows im besonderen, daß es bei einem Kloster der III. Regel doch auffällig sein müßte, wenn statt der Äbtissin und des Konventes nur Vorsteher, also Laien in den Urkunden vorkommen."

so daß man im ersten Augenblick den Eindruck gewinnen könnte, es handele sich um ein rein privates, ganz persönliches Abkommen zwischen den Kontrahenten. Wir werden so zu der Annahme einer weitestgehenden Bevormundung durch den Rat, einer vollständigen Abhängigkeit von ihm gezwungen, was mit einem Clarissenkonvent nicht vereinbar ist, jedenfalls nicht mit einem die Regel Urbans IV. von 1263 beobachtenden. Das „privilegium paupertatis", das Ottow für die Clarissen geltend macht, kann keinesfalls so ohne weiteres verallgemeinert werden. Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, sei nur erinnert, daß das ursprüngliche Armutsideal der hl. Clara der strengsten Klausur Platz machen mußte [20]. Die Regel von 1263 stellte den gemeinsamen Besitz frei; nach Wauer [21] ist gar „reicher Besitz zur unerläßlichen Voraussetzung" für die Gründung eines Clarissenklosters geworden. Man braucht schließlich nur das von Ottow, der doch das privilegium paupertatis betont, an anderer Stelle (op. c. p. 274) benutzte Salbuch des Clarissenklosters in Eger [22] durchzusehen, um ermessen zu können, wie erheblich der Klosterbesitz sein konnte. Wie „häufig" da ein Anschluß an die Spitäler zum Hl. Geist überhaupt in Frage kam, bleibt zweifelhaft [23]. Der Klosterbesitz wurde aber lt. Regel vom Kloster ganz selbständig verwaltet; die Äbtissin war in allen wichtigen Vermögensfragen vom Konsens des Konvents abhängig, wie sie andererseits verpflichtet war „de

[20]) Die Frage nach den Anfängen des Ordens dürfte kaum als restlos klargestellt zu erachten sein. Cf. P. Leonh. Lemmens, Die Anfänge des Klarissenordens, in: Röm. Quartalschr. f. christl. Altertumskunde XVI, Rom 1902, S. 93 ff. (auch sep. Rom, 1902), der die nötigen Korrekturen zu Ed. Lempp, Die Anfänge des Klarissenordens, in Ztschr. f. Kirchengesch., XIII, Gotha 1892, S. 161 ff. bietet. Ferner Edm. Wauer, Die Anfänge des Klarissenordens in den slavischen Ländern. Diss. Leipzig 1903 und ders. Entstehung u. Ausbreitung des Klarissenordens, besonders in deutschen Minoritenprovinzen. Lpz. 1906, der allerdings auch nicht vollständig zu überzeugen vermag.

[21]) Die Anfänge des Klarissenordens i. d. slav. Ländern, S. 10.

[22]) K. Siegl, Das Salbuch der Egerer Klarissinnen v. J. 1476, in: Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen Jg. 43, H. 2, S. 207 ff., H. 3, S. 293 ff., H. 4, S. 450 ff., Jg. 44, H. 1, S. 77 ff., oder um ein anderes in mehrfacher Hinsicht äußerst interessantes und charakteristisches Beispiel zu nennen: P. Markus, Das Klarissenkloster zu Seußlitz, in Mitt. d. Vereins f. Gesch. d. Stadt Meißen, H. 25, 1906, S. 79 ff.

[23]) Soweit wir die uns zur Verfügung stehende Literatur auf Clarissenklöster durchsucht haben, ist uns kein Beispiel vorgekommen. Bromberg (R. Meyer, Die Säkularisation der Klöster in Bromberg in Ztschr. d. Hist. Ges. f. d. Provinz Posen, Jg. 15, H. 2, Posen 1900, S. 189 ff.) fällt nicht ins Gewicht; einerseits ist es eine immerhin bedeutend spätere Gründung (1615) unter wesentlich veränderten Umständen, andererseits wurde hier nur die Kirche zum Hl. Geist vom Kloster mitbenützt, das sich seine übrigen Bauten ganz selbständig aufführte, so daß von einem Anschluß an das Armenspital nicht gut die Rede sein kann.

receptis et expensis semel ad minus singulis tribus mensis coram conventu" oder vier gewählter Schwestern „debitam rationem" abzulegen[24]). Die Umgehung von Äbtissin und Konvent bei so wichtigen finanziellen Operationen, wie hier im Falle Pattiner-Gilsen, wäre schlechterdings ausgeschlossen; womit sich die Annahme eines Clarissenkonvents urbanistischer Observanz erledigt. An einen solchen werden wir aber in erster Linie zu denken haben, war doch, so weit wir es übersehen können, die Regel von 1263 in den deutschen Landen die weitaus vorherrschende. Für die Annahme eines die vollkommene Armut verlangende Regel von 1253 beobachtenden Konvents, oder gar von Coletinnen liegen freilich noch weniger Anhaltspunkte vor. Die Möglichkeit einer solchen Hypothese hätte durch analoge, zeitlich wie örtlich naheliegende Beispiele wahrscheinlich gemacht werden müssen, womit freilich die ganze Frage wesentlich an Interesse gewinnen würde. So vermögen Ottows Argumente nicht zu überzeugen.

Haben wir somit keinerlei Veranlassung auf Grund des bisherigen Materials in dem 1518 auftretenden Kloster zu St. Clara ein Kloster der Clarissen zu sehen, so bleibt uns nur die Möglichkeit, es für das 1514 gegründete Tertiarierinnenkloster in Anspruch zu nehmen, das offenbar die hl. Clara von Assisi zur Patronin gewählt hatte. „Nicht geringe Bedenken" (Ottow op. c. p. 273) dürfte es kaum erregen, daß ein Konvent der regulierten Franziskaner-Tertiarierinnen, ungeachtet seiner milderen Askese als der Clarissen, sich unter den Schutz der angesehensten Ordensheiligen stellte. Die Verwaltung der dem Konvent zur Benutzung übergebenen Kirche und sonstigen Gebäude des Spitals zum Hl. Geiste (der Name der Kirche wurde hierbei nicht weiter geändert und seines Eigentumsrechtes an den Immobilien hatte der Rat sich offensichtlich in keiner Hinsicht begeben) und damit wohl die wirtschaftliche Leitung des Klosters im allgemeinen lag, wie bisher des Spitals, unverändert in den Händen des Rates, der zwei seiner Glieder zu Vorstehern einsetzte. Ob es regelmäßig je ein Bürgermeister und ein Ratsherr waren, wie sie uns in der Gilsenschen Urkunde begegnen, können wir nicht beurteilen.

Was den Rat bestimmt haben mochte, das Spital in ein Tertiarierinnenkloster zu verwandeln, ist nicht zu übersehen. Ob es nur ein Rechnungtragen dem im ausgehenden Mittelalter ja stärker zutage tretenden Drang nach Frömmigkeitsbetätigung war, oder ob hier auch Erwägungen praktischer Art eine Rolle spielten, darüber sind nur Vermutungen möglich. Einen Hinweis darauf, daß das zweite Moment vielleicht nicht ganz unberücksichtigt geblieben sein wird, könnte man in folgendem erblicken.

---

[24]) Magnum Bullarium Romanum, Luxemburg 1742, S. 131.

Im Protokoll der Rede Th. Vegesacks vom 4. Juni 1536 (Nr. 8 d. Verz.) heißt es: „Nach dem esz ock helle ahm dage, dath ehtlige vth dem stiffte vann Dorpte szo woll alsze vth der Stadt vnd sonst vth andernn oerdernn, die erhe kinder medt zampt behorliger bogifftunge in dath kloster gegeuen, die erhe kinder, doen dath kloster begunde einen voll tho erlangende, weddervmb medth zampt der bogifftunge deden tho sick nhemenn, desz ehne medt nichte geweigert ..." Hier haben wir einen direkten Hinweis auf ein höchst bedeutsames Betätigungsgebiet der Klosterinsassen: den weiblichen Jugendunterricht. Da die Klöster damals die einzigen Erziehungsanstalten für die weibliche Jugend waren, so mag das Tertiarierinnenkloster für Dorpat von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein. Am Orte bestand bisher nur das Zisterzienserinnenkloster zu St. Katharinen, das, betont aristokratischen Charakters, wohl kaum jedermann zugänglich gewesen sein wird. Die neue Gründung dagegen dürfte als unter städtischer Leitung stehendes Institut mehr mit dem bürgerlichen Element gerechnet haben und scheint offenbar einem fühlbaren Bedürfnis entgegengekommen zu sein, da es auch von Kindern aus dem Stift, jedenfalls über die Grenzen der Stadt hinaus frequentiert wurde. Übrigens sind die Kostgelder der Zöglinge die einzige ordentliche Einnahmequelle des Klosters, von der wir hören. Wie groß der Konvent gewesen, erfahren wir leider auch nicht. Aus dem Umstande, daß man die dem Kloster zur Erziehung anvertrauten jungen Mädchen ganz zum Eintritt in dasselbe zu bewegen suchte, schließen zu wollen, daß der Konvent sich keines genügenden Zuzugs zu erfreuen hatte, und man die Vakanzen auf diese Weise zu besetzen suchte, dürfte doch wohl gewagt sein. Immerhin spricht der Umstand dafür, daß das Aufnahmealter hier offenbar auch ein sehr junges war, vielleicht analog Riga — 15 Jahre [25]). Über das innere Leben und sonstige Tätigkeit des Konvents fehlen jegliche weitere Nachrichten, so daß im besten Falle Analogieschlüsse mit ähnlichen Gründungen, etwa Riga, möglich sind [26]).

Die nächste Nachricht über das Kloster, die wir haben, ist der eindrucksvolle Bericht Tilman Bredenbachs [27]) über seine brutale Vernichtung während des Bildersturmes in Dorpat Anfang (7. ?) Januar 1525 [28]). Bredenbach erwähnt nach der Vertreibung

[25]) Urkundenbuch der alten sächsischen Franziskanerprovinzen. I. Leonh. Lemmens, Die Observantenkustodie Livland und Preußen. Düsseldorf [1912]. Nr. 239. S. 55.

[26]) Cf. L. Arbusow (jun.), Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland. Leipzig 1921. S. 89.

[27]) Tilman Bredenbach, Historia belli Livonici etc., Antwerpiae 1564, S. 14 f.

[28]) Cf. Arbusow jun., Einf. d. Reformation, S. 381. Anm.

der Mőnche aus dem Dominikaner- und weiter aus dem benachbarten Observantenkloster den Sturm auf ein „monasterium virginum instituti D. Francisci", nicht St. Clarae, wie wir im Falle eines Clarissenkonvents erwarten müßten. Angesichts der allgemeinen Zuverlässigkeit Bredenbachs haben wir keine Veranlassung diese Angabe in Zweifel zu ziehen. Ottow (op. c. p. 276) meint allerdings diesem Passus Bredenbachs keine besondere Bedeutung beimessen zu kőnnen: einerseits ließe sich der Gedanke an die Clarissen hier nicht ganz ausscheiden, wie Arbusow das tue, da sie ja auch Franziskanerinnen seien; andererseits habe es Bredenbach ferngelegen, die feineren Abstufungen der Klőster wiederzugeben, da er die Observanten einfach als Minoriten bezeichne und von den Zisterzienserinnen ganz farblos als von einem „monasterium virginum Deo dicatarum" rede. Daß Bredenbach die Zisterzienserinnen so „farblos" erwähnt, ist verständlich; da das Kloster verschont blieb, spielt es für den Gang der von ihm geschilderten Ereignisse keine Rolle und wurde gerade nur knapp erwähnt. Übrigens werden auch die Tertiarierinnen von ihm zunächst mit dem gleichen „farblosen" Ausdruck belegt; er erzählt, daß die Lutheraner, nachdem sie ihre Grausamkeit an den Mőnchen ausgelassen hatten, „foemineum insuper sexum aggredi instituunt, virgines ex antiquissimo Ecclesiae more Deo dicatas invadere parant", um dann die Situation präzise klarzulegen und eingehend zu schildern. Daß er die Observanten nur als Minoriten erwähnt, mőchten wir nicht als Ungenauigkeit auslegen, werden doch im allgemeinen nur die Konventualen besonders bezeichnet, und ein Mißverständnis war im gegebenen Falle nicht gut mőglich gewesen [29]). Daß seitens Ottows die Genauigkeit Bredenbachs leicht angetastet wird, muß insofern einiges Befremden hervorrufen, als gerade er in seinem früheren Werke in durchaus überzeugender Weise für die Glaubwürdigkeit dieser Quelle eingetreten ist [30]).

Über das weitere Schicksal des Klosters weiß Bredenbach nichts zu berichten. Von der Dominikanerkirche notiert er, daß sie in ein Zeughaus, von der Observantenkirche, daß sie in einen Kalkofen verwandelt wurde, über das Schicksal der Tertiarierinnenklosters und der Kirche zum Hl. Geist aber schweigt er. Allerdings ist das von seinem Standpunkte aus teilweise verständlich, wurden sie doch nicht wie die beiden anderen ihrer ursprünglichen

[29]) Übrigens zitiert Ottow selbst (op. c. p. 277 Anm. u. p. 278 Anm.) die Lemmensche Arbeit einfach als „Franziskanerkustodien", meint aber die „Geschichte der Observantenkustodie Livland und Preußen".

[30]) R. Otto, Über die Dorpater Klőster, S. 59 ff. Auf die im Zusammenhang mit der Annahme zweier verschiedener Konvente sich hierbei für Otto ergebenden Schwierigkeiten braucht nicht weiter eingegangen zu werden, da die Anschauung von ihm aufgegeben worden ist.

Bestimmung völlig entfremdet und der Verwüstung bezw. dem mehr oder weniger schnellen Verfall preisgegeben. Das Material des Revaler Stadtarchivs gibt uns hierüber Aufschluß. Am 29. Juni 1528 schreibt der Dorpater Rat an Reval (Nr. 3 d. Verz.): (Nach dem Gruß) „.... twiueln nicht j. e. w. dat bosluth dusßer lyfflandeschen stede in etlicken gemenen landeßdagen, als dat gode gegeuen, gode gegeuen bliuen ßall, noch woll in frischer gedechtnißе entholden. Deme nha wy offt vnnd vaken, so wy ock vp hude datum van den vormundern der armen klegelick borichtet, se van dem erßamen manne Wolmer Brockhusen, juwer stadt medeburger, de renthe in ertidenn den junffern tho ßunte Klaren in vnßer stadt gegeuen, nu den nottrofftigen armen thogekart, nicht hebben irlangen mogen, vth der orßake, dat de erßame vnnd vorsichtige here Heyse Pattiner, juwes rades borgermeister, deßuluigen etlicher inßage haluen ßall bosatet hebben.... Is derwegen vnße gotlich ßynnen vnnd bede, j. e. w. deme jungst gedanen affsproke nha thor Pernow: gemelten herrn Heyse Pattiner dar tho holden vnd vormogen wylle, de boßate loß gegeuen vnnd de renthe den elenden armen tho sture ßunder lenger vortoch dorch gedachten Wolmer Brockhusen den vormunderen moge gehantreketh vnnd botalet werden...." (Schlußworte).

Aus diesem Schreiben können wir zunächst die kurze, aber für die Reformationsgeschichte Dorpats nicht unwesentliche Nachricht entnehmen, daß der Rat in den Räumen des Spitals zum Hl. Geist nach der Vertreibung der Tertiarierinnen ein Armenasyl eingerichtet hatte, für dessen Unterhalt die Vormünder auch die seinerzeit dem Kloster gemachten Zuwendungen in Anspruch nahmen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit darf wohl auch angenommen werden, daß die Kirche zum Hl. Geist nunmehr als Spitalkirche Verwendung fand. Das Privileg Ivan Grozny's erwähnt sie als „der a r m e n K i r c h e n zum Hylligenn Geist genannt"[31]) im Verzeichnis der der Stadt überlassenen Kirchen.

Besonderes Interesse beansprucht natürlich die Gestalt Wolmar Brockhusens, und damit im Zusammenhang die Frage — die für das Klosterproblem allerdings nur noch indirekte Bedeutung hat — nach dem weiteren Schicksal der Zuwendung H. Pattiners. Es ist zunächst nicht zu ersehen, ob W. Brockhusen der Nachfolger Gilsens im Besitze des Gutes Ottes war, und als

[31]) Hier nach dem emendierten Text der Privilegiensammlung des Dorpater Stadtarchivs; der in Turgenev, Supplementum ad historica Russiae monumenta, Petropoli 1848, p. 233 gegeben ist z. T. bis zur völligen Unkenntlichkeit verstümmelt und fehlerhaft. Freilich wird diese Erwähnung im Privileg insofern nicht als unumstößlicher Beweis für ihre Benutzung noch i. J. 1558 zu werten sein, als das Privileg auch noch die Dominikaner- und Franziskanerkirche erwähnt, die damals nachweislich für kirchliche Zwecke nicht mehr in Betracht kamen.

solcher, wie wir sahen auf Betreiben Pattiners, seine Rente zahlen mußte, oder ob in der Zwischenzeit irgendwelche Verschiebungen in den finanziellen Vereinbarungen stattgefunden hatten. Der Dorpater Rat schreibt zwar, daß, wie schon oft so auch am Tage der Abfassung des vorliegenden Briefes, die fällige Rente nicht eingelaufen sei. Nun ist aber das Datum des Schreibens, der Tag Petri und Pauli Apostolorum, genau das Datum des Tages, an dem 1521 Gilsen seine Urkunde den Klostervorstehern ausgestellt hatte, und zu welchem Termin er sich alljährlich die Rente zu zahlen verpflichtete. Da wir aber über den Besitzwechsel nichts Genaueres wissen, so kann es sich natürlich auch um ein rein zufälliges Zusammenfallen der Daten handeln, zumal es an sich kaum wahrscheinlich sein dürfte, daß Brockhusen das Gut besessen hat. Daß Pattiner die Zahlungen offenbar schon vor einiger Zeit inhibiert hat, werden wir selbstverständlich im Zusammenhang mit der Verklausulierung seiner Zuwendung von 1518 zu setzen haben, wenngleich von einer direkten Widerrufung bisher nichts zu vernehmen gewesen ist. Der Dorpater Rat sagt nur ganz vorsichtig „etlicher inßage haluen" und will seine Ansprüche jedenfalls ohne weiteres als berechtigt anerkannt wissen.

Ob der Dorpater Rat mit diesem Schreiben Erfolg gehabt, können wir nicht beurteilen. Während der folgenden sieben Jahre erfahren wir nichts über die Angelegenheit. Erst im Juli 1535 begegnen wir dem Dorpater Ratsherrn Thomas Schrove in Reval, wo er einer Forderung gegen W. Brockhusen wegen vor dem Rat vorstellig wird und auf Anraten, die Angelegenheit schriftlich vorzubringen, am 26. Juli folgende Eingabe macht (Nr. 4 d. Verz.):

(Nach der Anrede) „E. E. W. affspracke nah to doende ick den ... Wolmar Brockhussen zal myt schryfte bestroyen etc. So ... sprecke (ich) Wolmar Brockhussen an vme xij^c mk. rigisch vnde xij tune las, welcke he to Derpte den junckvruwen tho sunte Claren schuldich ys, so syn vorßegelde parchementten breff, welcke ick in gelecht hebbe, na bringeth.

Tom andern zo heft de vorbenomede Wolmar Brockhussen appentlick de schulth vor E. E. W. tho gestan schuldich tho synde; ....", derhalben bittet und begehrt er, der Rat möge W. Brockhusen veranlassen, die Schuld und die 12 Tonnen Lachs, oder den Gegenwert in barem Gelde zu entrichten.

Diese eigenhändige Eingabe Th. Schroves scheint die Angelegenheit nun doch energischer ins Rollen gebracht zu haben. Am 1. September proponiert der Rat den beiden Parten, Schrove und Brockhusen, den Streit friedlich beizulegen, und wenn das nicht möglich wäre, dann wolle er die Frage entscheiden. Am gleichen Tage wird die Forderung Pattiners, Schrove möge Bürgen stellen, vom Rat abschlägig beschieden (Eintragungen in A. a. 16).

Der Vermittlungsversuch des Rates hatte keinen Erfolg, konnte keinen haben, da Brockhusen offensichtlich ein Werkzeug in den Händen Pattiners war und nicht nachgeben durfte. So begann der Rat die Angelegenheit am 4. September zu verhandeln, wobei er sich zunächst an W. Brockhusen hielt, der eine Summe Geldes hinterlegte und folgende Erklärung abgab (Nr. 5 d. Verz.):

(Nach dem Gruß.) „Do ick denne van ... her Thomas Schroue vmb xij^c mk. rigisch vnnd xij t. lasses zo ich den junckfrauven S. Claren ordens schuldich syn sal vormiddelst mynem ouergegeuen vorsegelden breue anspraken werd ... Hir vp wil ick jnt korte aldus geantwordeth hebben, dat ick her Thomase der gantzen vollenkamenen summen, dar vmb ick angespraken byn, nie bostan hebbe, wo ock nach hudigen dages nicht bostae ..." (bis auf einen rückständigen Rest habe er die Schuld entrichtet) „.. dewil auer de nahreste van her Heyse bie my rechtswiße bosperet vnd bokummert is vnnd ick van her Thomasse dar vmb angesprakenn werde, kan ick noch tor tidt nicht weten, wol am meisten tho ßodanen gelde gerechtiget is vnnd weme ick ethsulueste thokeren sal. Der haluen zo legge ick zodane hinderstellige schult hin vor j. e. w. int recht; de ienige zo et beste vnnd meyste recht dar tho heft, de mach eth myt rechte dar vth wercken vnnd gewinen. Dith wil ick tho j. e. w. richtmetiger irkenntnisse gestellet hebben."

Das Konzept dieser Erklärung Brockhusens, in dem weder sein Name noch ein Datum erwähnt sind, wird durch die Eingabe Schroves und die Eintragungen im Ratsprotokoll aufs präziseste datierbar, was für unsere Frage von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wie wir später sehen werden.

Der Rat gibt nun Th. Schrove amtlich bekannt, daß Brockhusen die Summe, die er schuldig zu sein glaube (wieviel, erfahren wir leider nicht) hinterlegt habe, sich aber nicht weigere, im Falle der Rat ihn einer größeren Summe für schuldig erkläre, den Rest auch zu entrichten; das Geld müsse aber bis zur gerichtlichen Entscheidung zurückbehalten werden (Eintragung in A. a. 16). Wie nun Schrove sich beklagt, daß H. Pattiner das Geld zurückhalte, gibt ihm der Rat den Bescheid, er solle Pattiner vorfordern und vor Gericht die nötigen Erklärungen geben lassen (Weitere Eintragung in A. a. 16). Das geschah denn auch noch am selben Tage. Pattiner deponierte folgende Aussage beim Rate, die in mehrfacher Hinsicht unsere besondere Aufmerksamkeit beansprucht (Nr. 5 d. Verz.).

„Ersamen vursichtigen vnnd wolwisen hern! Na deme ick denne van Wolmar Brockhusen de arresterede nahreste van mynen vorkoften huße thor Narue entfangen vnd en der wegen schadelos tho holden bolaueth hebbe, vnd he dar vmb van her Thomes Schrouen angespraken werth, so hebbe ick gedachtem Wolmer

mynen koeper zodan gelt wedder vmb ouerantwordeth bie deme boschede dath ethsulueste yn dem arrestamente, zo ick dar vp gedaen vordan zo langhe bliue, beth ethsuluige myner ansprake vnd thosage haluen, zo ick dar vp hebbe, dar vth myth recht gewercketh werde, wente ick stae her Thomas Schrouen nach tor tidt van zodanem gelde gar nichts tho vnd vorhape my ethsulfte ock vor en myth guden gefoege vnd rechte, wil godt, wol tho vorbidden. Vnnd thom ersten vnd vor aff: Nah deme her Thomas Schroue alsodan gelt im namen van wegen des junckfrauwen klosters S. Claren ordens bynnen Darpthe vorforderth vnd hy vth dem rechte gewynnen vnd entfangen wil, vorhape my gentzlik, dath he van rechts wegen plege vnd schuldich syn sal syne volmacht der he sick boropt van ersten, dar ouer tho toegen vnd deh van J. E. W. nah rechte irkennen laten, aff deh ock nogehaftich vnnd bie macht sye. Bidde hyr vmb dat deme also vor aff gescheen moege.

Ersamenn vorsichtigen wolwisen hern! Na deme nu her Thomas Schroue yn namen vnd van wegen des vorgedachten junckfrauwen klosters myn bosatede gelt van Wolmar Brockhusen gefordert, vnd nach tor tidt de beroepene volmacht, zo recht is, nicht her vorbringeth vnd dar ouer getoegeth hefft, wo ock noch nicht vorbringeth vnd toeget derienigen wegen, der he sick antuth mechtich tho synde, vnd ick der vorgedachten kloster junckfrauwen vnd nimant anders zodan gelt durch Wolmar Brockhusen to entrichtende ouergewesen vnd boualen hebbe, zo vorhape ick na alse vorhen tho gade vnd lübschem rechte, dath de vorgenante ansprake vnd vorderinge vorgedachter hinderstelligen van nener macht sye, dat ock zodan gelt na rechte her Thomes noch tor tidt nicht kan vnd mach togeegnet werden. Derhaluen bidde vnd bogere ick, dath sulken /// arrestereth gelt alhir yn richtlicker bosate alßo lange liggen vnnd bliuen moeghe, beth dar irkandt werth, wol am allermeysten dar tho gerechtigeth is.

Des zo sta ick hir vnnd wedderoepe behorlicker rechtes wyße na alße vorhen myne gedane ouerwysynghe vorboroepen geldes bie mynen leuendigen vnnd gesunden dagen vth reddelicken vnnd billigen orsaken, zo ick dar tho hebbe vnnd tho syner tydt, wen er vnnd weme ick de van rechts wegen vortobringen plege byn, an den dach geuen wil, zo ick dar vmb myth vullenkumener macht vnnd klage angespraken werde. Der haluen ick my alhir vor J. E. W. als mynen gehorlicken richtern iegen alßweme zo tho my des arrestereden geldes haluen wes tho seggende heft tho gelike vnnd rechte wil irbaden hebben, der billigen vnnd guden touorsicht, et werden J. E. W. hir en bauen alßodan arresteren vnnd int recht gelechte gelt nymandes anders werden vnnd volgen laten, als dem ienigen zo eth vormiddelst rechte dar widder vth wercket vnnd am meysten dar tho gerechtigeth irkant wert. Et

ga vurder vmb de houetsake vnnd myne wedderklage, zo ick my ock hir enne wil bedinget hebben als myn recht is."

Diese beiden Konzepte verdienen unsere besondere Beachtung. Während nämlich alle übrigen Dokumente wie auch Eintragungen in den Ratsprotokollen ausnahmslos nur ein Kloster „tho sunte Claren" resp. einfach „sunte Claren" nennen, was zu keinen Rückschlüssen über seine Ordenszugehőrigkeit berechtigt, finden wir in den beiden vorstehenden den Ausdruck „sunte Claren ordens" gebraucht, womit ganz unmißverständlich die Ordenszugehőrigkeit präzisiert wird, die sich mit unserer Annahme eines Tertiarierinnenkonvents nicht in Einklang bringen läßt.

Nun ist diese Erwähnung eines Klosters „sunte Claren ordens" eines der wesentlichsten und gewichtigsten Argumente Ottows für den hypothetischen Übergang der Tertiarierinnen zur Clarissenregel, wobei wiederum die Autorität des mit den Verhältnissen „trefflich vertrauten" H. Pattiner, angeblich des eigenhändigen Verfassers der Schrift, als Stütze dienen muß (op. c. p. 274 ff.). Hatte er sich 1518 der „verkürzten, weil sonst allgemein gebräuchlichen Titulatur" bedient, so gebraucht er jetzt, wo die Verhältnisse sich vőllig verändert hatten, wo die Erinnerung an die Klőster, „namentlich an solche, die ein nur kurzes Dasein gefristet hatten, schon teilweise getrübt" war, absichtlich und zielbewußt „die volle, korrekte, daher gar nicht mißzuverstehende Titulatur". Es ergibt sich hierbei das mißliche, daß wir alle die Bezeichnung „Kloster zu St. Claren" gebrauchenden Urkunden auf ein Clarissenkloster beziehen müssen, welche Ausdrucksweise, wie Arbusow [32]) mit Recht meint, als salopp anzusprechen wäre. Zudem ist die Zahl der Fälle dieser saloppen Ausdrucksweise, seit Arbusow zu der Frage das Wort ergriffen hat, um mehr denn das Doppelte gewachsen, was an sich schon ein gewisses Mißtrauen nicht unberechtigt erscheinen läßt. Unwillkürlich muß man sich fragen, warum gerade nur H. Pattiner, bezw. gleichzeitig W. Brockhusen sich einmal der korrekten Titulatur bedienen, während sonst in allen Fällen, auch seitens der amtlichen Institutionen Dorpats, des Rats resp. seines Vertreters, die saloppe, ungenaue Bezeichnung angewandt wurde. Diese Bedenken würden freilich teilweise in Fortfall kommen, wenn wir annehmen kőnnten, daß die Ordensstifterin auch die Titelheilige des Klosters war, d. h. also, daß H. Pattiner ao. 1518 die Titelheilige namhaft machte, wie es auch in allen übrigen erhaltenen Urkunden und Notizen der Fall ist, während er 1535 zur Abwechslung besonders Gewicht darauf legte, die Ordenszugehőrigkeit präzise zu betonen. Ganz abgesehen davon, daß sich hier eine Unwahrscheinlichkeit nicht gut cachieren läßt, widerspricht das wenn auch nur Wenige, was auf Grund

---

[32]) Sitz.-ber. d. Ges. f. Gesch. u. Alt.-kunde 1913, Riga 1914, S. 124.

des urkundlichen Materials über den Charakter des Klosters hat ermittelt werden können, der Annahme eines Clarissenkonvents, und ebenso steht ihr die Gründungsurkunde wie auch das Zeugnis Bredenbachs im Wege.

Versuchen wir es, eine plausible Erklärung für den hier gebrauchten Ausdruck „sunte Claren ordens" zu finden, so muß vor allem festgestellt werden, daß das Konzept der Erklärung H. Pattiners, auf das Ottow ja besonderes Gewicht legt, jedenfalls nicht von ihm persönlich geschrieben ist, womit ein immerhin ganz wesentliches Moment in Fortfall kommt, und wir seine Autorität jedenfalls nicht in dem Maße werden in Anspruch nehmen können. Eine sorgfältige Vergleichung der Handschriften ergab, daß die erste Seite des Konzepts, auf der sich der inkriminierte Ausdruck findet (in der Wiedergabe bis zum Zeichen ///), nicht einmal vom rechtmäßigen Stadtschreiber Markus Tirbach, sondern von irgend einem Gehilfen, dessen Handschrift wir in den Jahren 1531—1535 auch sonst gelegentlich in den Stadtbüchern finden, abgefaßt ist. Die ganze Seite zeichnet sich nicht gerade durch große Sauberkeit aus, weist mehrfache Korrekturen sowie Marginalia von der Hand des Markus Tirbach auf. Der Schluß des Ganzen, die zweite, etwa halbe Seite, ist dann von Markus Tirbach selbst abgefaßt. Wir werden uns den Hergang etwa so zu denken haben, daß H. Pattiner vor dem Rat ziemlich erregt — wie aus dem Ton des Ganzen zu schließen — seine Erklärung abgab, die vom Gehilfen, den später der Stadtschreiber selbst ablöste, protokolliert und dann zu den Akten gelegt wurde. Daß dabei dem Manne, bei dem wir eine genaue Kenntnis der einstigen Dorpater Verhältnisse keinesfalls voraussetzen dürfen, und dem mehr denn 10 Jahre nach dem Untergang des Klosters dessen präzise ehemalige Bezeichnung auch nicht von besonderem Interesse gewesen sein wird, wo doch die ganze Aufmerksamkeit sich auf die gegenwärtigen finanziellen Forderungen Dorpats konzentrierte, nur zu leicht ein Versehen um ein einziges überzähliges Wörtchen mit unterlaufen konnte, liegt doch wohl auf der Hand.

Wahrscheinlich wird das Versehen aber aus der Brockhusenschen Eingabe herzuleiten sein. Seit wann Brockhusen den Klostervorstehern bezw. den Asylvormündern verpflichtet war, wissen wir nicht. Selbst wenn wir auf Grund des Pattinerschen Ausspruches, daß er ihm befohlen habe, die Summen nur den „Klosterjungfrauen" auszukehren und sonst niemand, annehmen können, daß er noch zur Zeit des Bestehens des Klosters die Verpflichtung übernommen hatte (was durchaus nicht unwahrscheinlich), so handelte es sich bei ihm doch um ein rein geschäftliches Abkommen mit den Vorstehern, bei dem das Kloster im Hintergrunde blieb. Wir werden also bei ihm ebensowenig ein so weit-

gehendes Interesse für die Klosterangelegenheit annehmen können, daß es ihm nunmehr 10 Jahre später auf besondere Präzision in der Angabe der Ordenszugehörigkeit ankam. Vielmehr wird es sich bei ihm um ein für die ganze Situation an sich bedeutungsloses Versehen gehandelt haben, wobei natürlich die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß es vielleicht auch nur von Markus Tirbach herrührt, der seine Aussagen konzipierte. Wie nun gleich darauf H. Pattiner in derselben Angelegenheit seine Erklärungen zu machen hat, wird sich Tirbachs Gehilfe an der Hand des Konzepts der Brockhusenschen Eingabe mit der Materie bekannt gemacht, und da er hier den Ausdruck „sunte Claren ordens" las, ihn auch, ohne sich für die Einzelheiten zu interessieren, einfach übernommen haben. Nur so kann es sich erklären, daß nur in diesen beiden gleichzeitigen Schriftstücken die unheilvolle Bezeichnung zu finden ist.

Jedenfalls dürfte zur Genüge erhellen, daß der hier offensichtlich rein durch ein Versehen eingeschlichene Ausdruck als irgendwie in Betracht kommendes Beweismaterial für eine Zugehörigkeit des Klosters zum Orden der hl. Clara nicht weiter in Frage kommt und unsere Annahme eines Tertiarierinnenkonvents nicht zu erschüttern, geschweige denn umzustoßen vermag. Wir haben aber noch einen ganz klaren Hinweis darauf, daß es sich nur um einen solchen gehandelt haben kann.

Es ist zu bedauern, daß wir die finanzielle Seite des Streites nicht mehr klarstellen können, wenn sie für das Klosterproblem auch nur von indirektem Interesse ist. Es handelt sich nunmehr nur noch um eine Restzahlung, nicht mehr, wie bisher, um eine in regelmäßigen Zeitabständen zu entrichtende Rente. In der Zwischenzeit müssen also irgendwelche neue Abmachungen in Kraft getreten sein, die wir nicht übersehen. Brockhusen tritt uns hier als Käufer eines Hauses Pattiners in Narva entgegen. Ob hier ein Zusammenhang mit dem Besitz besteht, den Potthoff seinerzeit von Pattiner erworben, ist nicht zu übersehen. Kündbar waren 1518 jedenfalls nur die halben Einkünfte des Gutes Ottes, von denen die längste Zeit nichts mehr zu hören gewesen ist. Dennoch widerruft Pattiner hier seine Zuwendung. Müssen wir also annehmen, daß Brockhusens Verpflichtung in der einen oder anderen Weise an die Stelle der halben Einkünfte, resp. der Gilsenschen Rente getreten war? 1528 machte der Rat seine Ansprüche auf Grund des Rezesses des Tages zu Pernau geltend; nunmehr ist vom Rezess nicht mehr die Rede, vielmehr beruft sich Schrove auf einen „parchementten breff" von Brockhusen, der, leider nicht mehr zu finden, über manches aufgeklärt hätte. Jedenfalls glaubt Pattiner ein gutes und volles Recht zu haben, die Restzahlung Brockhusens für sich zu beanspruchen, während den Dorpatensern gar nichts zustehe. Mit den Gründen für die

Widerrufung seiner Zuwendung tut er geheimnisvoll; wir erfahren noch nicht, wie er sie seinerzeit verklausuliert hatte.

Daß Pattiner die Berechtigung Schroves, die Forderung zu vertreten, energisch anfocht, geschah offenbar mit gutem Grunde. Jedenfalls gab der Rat nach Pattiners Eingabe Schrove seine dahingehende Sentenz bekannt, er möge sich die nötigen Vollmachten beschaffen und dann gegen Pattiner gerichtlich vorgehen (Eintragung in A. a. 16). Für Schrove war also das greifbare Resultat dieses ersten Abschnittes des Streites, daß er unverrichteter Dinge wieder heimreisen konnte.

Die verlangte Vollmacht für Schrove wurde vom Dorpater Rat am 30. Dezember 1535 ausgestellt (Nr. 7 d. Verz.).

„Den erßamen vursichtigen vnd wolwyßen hern burgermeistern vnd radtmannen der stadt Reuell, vnßen guden freunden, don wy burgermeister vnd radtmanne der stadt Darpthe.... witlick hir myth bokennende vnd botugende, dat vor vns im ßittende rade kamen vnd irschenen ßin de erßamen vnd vurßichtighen heren Laurens Lange vnd Jakob Beckman, vormundere des grauen junffern klosters met ßampt hernn Crispin van Elßen vth dem rade, Hans Hencke, Hans Elßen, Hinrick Buck vnd Hermen van Nemen vth der grothen gylde, vormundere der kercken renthen in Darpthe, vnd hebben ßamptlick vnd beßundern, in der besten wiße der rechte gekoren vnd geßettet ... in eren... procuratorum vnd anwaldt den erßamen vnd vursichtighen hern Thomas Scrouen..." folgt die genaue und präzise festgeleget, weitgehendste Vollmacht, die im einzelnen kein wesentliches Interesse bietet.

Von eminentester Bedeutung für unsere Klosterfrage ist vor allem, daß hier klipp und klar und ganz eindeutig die Vormünder des „grauen Jungfrauenklosters" genannt werden, womit wohl auch die letzten Zweifel zerstreut sein dürften, daß es sich in Dorpat nur um einen Tertiarierinnenkonvent gehandelt haben kann. Wir haben hier die allgemein übliche Bezeichnung für die Tertiarierinnen, wie wir sie zu wiederholten Malen und an den verschiedensten Orten finden können, um ein Beispiel zu nennen, Riga, die Urkunde von 1518, Januar 12[33]), in der wir lesen: „... Cecilia, eine moder des closters de[r] Grawen Susters van sunte Fransiscus orden der druddén regeln...", und etwas weiter „... gedachten closters sunte Kathrynen und der moder und aldesten der Grawen juncfruwen bynnen Rige..." Ottows Frage am Schlusse seiner Abhandlung (op. c. p. 278): „Ob meine Gegner

[33]) Urkundenbuch d. alt. sächs. Franziskanerprovinzen. I. L. Lemmens, Die Observantenkustodie in Livland u. Preußen. Düsseldorf (1912), S. 55. Nr. 239.

noch heute in der Lage sein werden, ihren Standpunkt zu wahren?" dürfte damit wohl endgültig in bejahendem Sinne entschieden sein.

Ferner verdient noch folgender Umstand Beachtung. Die Vormünder des Armenasyls werden zwar besonders erwähnt, handelt es sich doch um eine Forderung des nunmehr von ihrem Institute eingenommenen früheren Tertiarierinnenklosters. Aber nicht sie sind es, die Schrove durch den Rat mit der Vertretung bevollmächtigen lassen, als vielmehr die gesamten Vormünder der „Kirchenrente", zu denen sie offenbar auch gehören. Es hatte also eine Vereinheitlichung in der Verwaltung der kirchlichen Vermögen und Einkäufe, ähnlich dem „Gotteskasten" in Reval, in der „Kirchenrente" stattgefunden, die auch für das Armenwesen zu sorgen hatte.

Mit dieser weitestgehenden Vollmacht ausgerüstet begab sich Schrove im Frühling wieder nach Reval und konnte den Prozeß gegen Pattiner beginnen. Am 1. April erscheint er vor dem Rate und muß sich zunächst, da er seine Angelegenheiten nicht schriftlich eingereicht hat, durch Stellung von Bürgen verpflichten, die Sache nach lübischem Recht entscheiden zu lassen. (Eintragung in A. a. 16). Am 4. April begannen dann die Verhandlungen. Pattiner selbst kann nicht mehr erscheinen, er hatte seinen Schwiegersohn Thomas Vegesack bevollmächtigt seine Angelegenheit zu führen. Wie nun die eingereichten Beweismaterialien geprüft werden, fragt Vegesack, ob Schrove noch weitere Dokumente außer den vorgelegten beizubringen habe, was Schrove mit einem Nein beantwortete, es sich aber vorbehält, ev. doch noch weiteres Material zu beschaffen. Woraufhin Vegesack, „medth szienem principall tho rugge thosprekende deliberation gebedenn." (Eintragung in A. a. 16.)

Wie nun Vegesack von Pattiner zurückkommt und wieder vor dem Rat erscheint, ist es zu spät zu einer weiteren Verhandlung geworden, das Gericht ist geschlossen, daher Schrove der Bescheid gegeben wird, daß die Sache „beth nha den . . . hilligen dagenn, nemlich xiiij dage when dath recht geopeneth, nha Paschenn" — Ostern fiel auf den 16. April — vertagt sei. (Eintragung in A. a. 16.) Schrove konnte also wieder unverrichteter Dinge heimkehren.

Am 19. Mai ist die Angelegenheit wieder auf der Tagesordnung. Und wie nun Schrove verlangt, Vegesack sollte auf seine eingereichte Klageschrift — leider hat sie sich, wie so manches andere Dokument nicht erhalten — antworten, bittet Vegesack „ehm borger vortoch tho geuende", was ihm dem Rechte gemäß nicht verweigert werden konnte. (Eintragung in A. a. 16.). So war wieder ein Aufenthalt entstanden, und man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die ganze Affäre dilatorisch behandelt wurde und man sie offenbar hinzuziehen suchte.

Am 15. Juni endlich kommt es zur Verhandlung. Thomas Vegesack läßt zunächst wieder bei Schrove anfragen, ob er noch weiteres Material beizubringen habe, worauf er wiederum eine verneinende Antwort erhält, Schrove aber es sich ausdrücklich vorbehält, ev. doch noch ergänzende Dokumente vorzustellen. (Eintragung in A. a. 16).

Nunmehr scheint es für Vegesack keine legalen Verzögerungsgründe gegeben zu haben, er mußte sich endlich gegen die Klage verteidigen. Das Protokoll seiner Rede von der Hand des seit 1536 amtierenden Stadtschreibers John Czulstorp (Nr. 8 d. Verz.) gibt uns endlich auch eine Andeutung über die guten Gründe, auf welche die Kündigung der Zuwendung Pattiners erfolgte. Vegesack berichtet zunächst, (cf. oben) daß Pattiner auf Anregen guter Freunde die Zuwendung der halben Einkünfte wie auch des Geldes gemacht habe, jedoch mit keinem geringen Vorbehalte, wie aus den beiden Briefen zu ersehen, die er zu verlesen bittet, über die wir aber nichts mehr eruieren können. Dann heißt es wörtlich:

„Dar vth ist jo iumers mienes bedunckendes thoermerckende, dath sick her Heisze nicht alleine sziener persone thonutte vnd thostade die halue vrucht desz haeues thowedderropende, szunder ock tho der junckfernn erhen bestenn hefft doenn bewarenn (szo die medth denn beid(en) breuenn) who ehnn vppgedrag(en) nicht manen mucht(en) vnnd hie die breue szo dede wedder ahnn sick roepenn, szo wolde hie nichtes thomyn szodaenen sumen den junckfern thoenthrichtende sick vorplicht hebbenn, alszo vnnd nicht anders ist die vorplichtunge thogegaenn.

Nach deme her Heisze szodaner sziener wedderropunge sick genuchsam bewareth, szo woll der haluen vrucht gelick alsze des geldes, hefft hie vth bewechliken orszakenn, n e m l i c h d a t h e d t s u l u i g e k l o s t e r n i c h t b i e m a c h t e r h o l d e n n w e r d t h, w i e e d t h d o e m a l s m e d t h d e n n j u n c k f e r n n b e k l e d e t h w a s z, nha vormoege szienes vthgegeuenen breffs szodaene bogifftunge wedderroepenn. Vorhapeth vnnd getrosteth sick desz tho Gade vnnd deme hogenn rechtenn, sulckens nicht anders denn medth rechte gedaenn hebbe."

Dann macht er geltend, daß der Pernauer Rezeß im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gelangen könne, da Pattiner sich die Kündigung seiner Zuwendung ausdrücklich vorbehalten habe. Und wenn schon die Eltern, die ihre dem Kloster zur Erziehung anvertrauten Kinder frühzeitig wieder herausnahmen, ihr überzähliges Kostgeld zurückerhalten hätten, so sei Pattiner auf Grund seines Vorbehaltes vielmehr berechtigt gewesen, das Geld mit Beschlag zu belegen. Er wolle es ja auch wieder für Gott wohlgefällige Zwecke, aber nach seinem freien Ermessen, verwenden.

„Uth angethagenen orsakenn hefft her Heysze Pattiner sulcken gelth szo den kloster junckfern noch thorugge staende vonn wegen der twyer vpgedragener breue bie Wolmer Brockhusen medth rechte arresterth."

Es ist schon richtig, daß die Erklärungen Vegesacks ohne Kenntnis der zugehörigen Dokumente kein klares Bild von der ganzen Situation geben. Aber einen sehr überzeugenden Eindruck machen sie nicht und scheinen auch auf die Zeitgenossen keinen gemacht zu haben. Das Ratsprotokoll vermerkt: „Doenn suluest alsze her Thomas Vegesack vp her Thomas Schroeuen sziene ingelechte schrifft geandtwordeth" fragt Schrove, ob Vegesack noch irgendwelche Dokumente beizubringen habe, worauf dieser antwortet, er könne „vp szodanes szo ilich kein fluchtich andtwordth geuenn", er müsse sich zum wenigsten mit seinem Prinzipal genügend besprechen, was ihm vom Rate auch zugebilligt wird (Eintragung in A. a. 16). So kam es zunächst zu keiner Entscheidung, die Sache mußte wieder vertagt werden.

Mit seinem Prinzipal sich zu besprechen hatte Vegesack freilich genügend Veranlassung, denn aus seiner Erklärung erhellt mit ziemlicher Klarheit, daß Pattiner Summen mit Beschlag belegt hatte, die er nicht mit Beschlag belegen konnte. Die Urkunde von 1518 sah die Möglichkeit einer Kündigung nur der halben Einkünfte des Gutes vor, nicht mehr. Von diesen Einkünften ist aber nicht mehr die Rede. Wann die aufgehört hatten, dem Kloster zuzugehen, wissen wir nicht. Die Vormünder beanspruchen von Brockhusen nur eine Zahlung, die dieser, was Vegesack ausdrücklich zugeben mußte, in Grundlage der von Pattiner seinerzeit den Klostervorstehern zedierten Schuldscheinen zu entrichten hatte. Brockhusen hatte also das Potthoffsche Haus in Narva mit einer Obligation übernommen, die Pattiner den Klostervorstehern übertragen und die nun an diese resp. ihre Rechtsnachfolger zu tilgen war. Die war aber in jedem Falle, was Vegesack auch zugeben mußte, unkündbar; Pattiner hatte sich ausdrücklich verpflichtet, im Falle von Zahlungsschwierigkeiten selbst für die Summe aufzukommen. Wenn er nun am 4. September 1535 „behorlicker rechtes wysze na" seine „gedane ouerwysynghe vorboroepen g e l d e s" wiederruft, so war da nichts zu widerrufen. Und die „reddelicken vnnd billigen orsaken", auf Grund deren es tat, — der Untergang des Klosters — konnten rein rechtlich an der Lage nichts ändern. Es ging nicht um die Einkünfte vom Gute, sondern um die Obligationen. Übrigens, daß dieser Kündigungsgrund 1518 bereits vorgesehen gewesen sein sollte, ist ausgeschlossen. Einerseits ist es denkbar unwahrscheinlich, daß Pattiner damals bereits, wo doch knapp die erste Kunde von der neuen Religionsbewegung ins Land gedrungen war, mit der Möglichkeit von Perturbationen gerechnet haben könnte.

Andererseits hätte eine Fixierung dieser Klausel einen jeden Rechtsstreit unnötig gemacht. Pattiner wird sich vielmehr, wie wir sehen, auf Grund rein finanzieller Erwägungen, die Kündigung der halben Einkünfte vorbehalten haben. Wie nun aber das Kloster seinen Untergang gefunden hatte, war es für ihn tatsächlich eine „bewechlicke orszake" einzuschreiten. Ihn als überzeugten, treuen Katholiken muß es natürlich peinlich berührt haben, den andersgläubigen Rechtsnachfolgern des Klosters noch etwas zukommen zu lassen, und so ließ er sich hinreißen und ging offenbar etwas weiter, als wie er berechtigt war.

Die weitere Entwicklung der Dinge bestätigt diese Annahme. Vegesack muß sich sichtlich der Situation nicht ganz gewachsen gefühlt haben. Daß er mit Pattiners Widerruf aus „beweglichen Ursachen" nicht reussieren konnte, mußte ihm nur zu bald klar werden: die Dokumente in den Händen der Gegenpartei redeten eine zu klare Sprache. Den Gedanken mußte er aufgeben und die Sache auf einem anderen Wege zu retten versuchen. So kam es zu Verhandlungen zwischen den beiden Parteien, die zu einem Vertrage führten, des Inhalts: „... wes her Thomas Vegesack worde bewiesenn koenen, dath vp de beidenn breue, van Thonies Pothhoff vnnd Thewes Hunde geschreuen vnnd vorsegelth, bethaleth were, scholde her Thomas Vegesack vann wegen her Heisenn gude bethalungen szienn" (Eintragung in A. a. 16, aus dem Urteil des Rats). Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Verhandlungen auf Empfehlung des Rats zu Stande kamen, wenngleich keine Eintragung darüber zu finden war. Jedenfalls muß es mit Wissen des Rates geschehen sein, denn Vegesack konnte seine Verteidigung bei der abermaligen Verhandlung der Angelegenheit (Nr. 10 d. Verz.) mit den Worten beginnen: „Ick twyeuele nicht, eth is j. er. w. in frischer gedechtnussze entholdenn, dath jungest vorleden... ein contract... ist worden vpgerichteth..."

In Grundlage diesese Vertrages sollte die Angelegenheit nunmehr vom Rate entschieden werden, was schließlich am 6. September 1537 stattfand. Im Vergleich zum ersten Male hat das Bild sich merklich geändert: von der Kündigung Pattiners und deren Motiven ist nicht mehr die Rede; es kam jetzt nur darauf an, dokumentarisch den Nachweis zu erbringen, daß Pattiner die Summen bezahlt hatte. Und aus den zahlreichen Quittungen, Zeugnissen und Belegen, die Vegesack beigebracht hatte und verlesen ließ, ist nur zu deutlich zu ersehen, daß er in der Zwischenzeit nichts weniger wie untätig gewesen war. Leider liegen diese Belege bis auf einen — die auf Vegesacks Antrag durch den Komtur Rembert von Scharenberg eingeholte Aussage Degener v. Gilsens — (Nr. 9 d. Verz.) nicht mehr vor, so daß das Bild in den Einzelheiten nicht klarer, eher noch verworrener wird.

Vegesack berichtet zunächst, durchaus abweichend von der ersten Verteidigung, ohne jegliche Betonung von Gefühlsmomenten, wie die Klostervorsteher auf rein geschäftlichem Wege in den Besitz der beiden Schuldscheine gekommen waren (vergl. oben), um dann an der Hand mehrerer Teil- und einer Generalquittung den umständlichen Beweis zu erbringen, daß H. Pattiner dem Timan v. Benten für das Gut Ottes im Laufe der Zeit, und zwar auch nachdem er seinerseits es schon an Degener v. Gilsen weitergegeben hatte, „fulle bethalunge daenn hefft vnnd hefft daenn lathenn." Es wird genannt: ein Transsumpt über Mk. rig. 4100.—, zwei Quittungen über Mk. 1000.—, eine Quittung über Mk. 900.— und schließlich die Generalquittung. Die Zahlung von Mk. 2000.—, die die Klostervorsteher entrichtet hatten, ist nicht besonders genannt, so daß nicht zu ersehen, wie sie die Summe auskehrten; möglicherweise ist sie in den Mk. 4100.— enthalten. Dann geht er auf den Verkauf des Gutes an Gilsen ein, wobei besonders betont wird, die Mk. 2000.— „scholde Degener vonn Gilsen vonn wegen her Heisenn Pattiners denn vormunderenn des junckfern klosters tho Sunte Clarenn bynnen Darbte gelegenn der twyen breue haluenn enthrichtenn edder ehnn in sziene guder tho Othtes vnder szienenn segelen vnnd breuenn vorwissen vnnd vorszekerenn, dar mede her Heisenn sziene beiden vorszetteden breue erfryenn," was aus der Urkunde Gilsens wie auch seiner Aussage hervorgehe. — Beide Dokumente lassen aber keinerlei Zusammenhang mit den ominösen Schuldscheinen erkennen. — „Vonn mienenn iegendeile muchte velicht hervoergebracht werdenn seggende: Doen sulche breue gefrieth werenn; whor vmb forderde zelige her Heisze die nicht weddervmb. Dar will ick also thogeandthwerdeth hebben, dath ick vonn zelige her Heisenn tho mhermalenn gehordth hebbe, dath die vormundere bie zelige her Heisenn offte vnnd vake gebedenn hadden, dath hie denn junckferenn die beidenn breue geuen wolde, vermeindenn sick noch ethwas mede thomanende, des sick denne zelige her Heíse vast geweigerth, dar dorch vth langhkeith der tidth die suluigenn also beliggende bleuenn."

Sollte es denn wirklich keine Möglichkeit gegeben haben, die Dokumente, wenn auch auf dem Rechtswege, einzufordern?

Weiter bringt er vor, daß Pattiner die Hundtsche Schuldverschreibung Heinrich Howenschild übertragen hatte, was nicht hätte geschehen können, wenn sie nicht ausgekauft war; worüber ein Zeugnis Howenschilds vorgebracht wird. — Die Sache ist ganz unklar, da die Verschreibung ruhig in den Händen der Vormünder verblieben war.

Aus alle dem erhelle zur Genüge, „who die vormundere bie die beidenn breue gekamen, who die vth beuell zelige her Heisenn dorch Degener vonn Gilsenn gefrieth" und wie es gekommen, daß

sie noch in den Händen der Vormünder seien. Daher er bitte, die Gegner möchten sich an den Vertrag halten.

Schließlich kommt er noch kurz auf die halben Einkünfte zu sprechen. Die Vorsteher hätten „denn hoff tho Othtes tho ethligenn jarenn gebrueketh" — wohl nur von 1518—1521 — ohne Pattiner oder den Seinen Rechenschaft abgelegt zu haben. Daher er bitte, Schrove möge veranlaßt werden, nun nachträglich eine genügende Abrechnung vorzustellen, damit das, was Pattiner gebühre und zukomme, nunmehr entrichtet werden könne. Diese Forderung wirkt insofern überraschend, als das Gut ja gemeinsam von den Vorstehern und Heinr. Howenschild, offenbar seinem Bevollmächtigten, bewirtschaftet werden sollte.

Daß diese Argumentation Vegesacks nicht sehr überzeugend wirken konnte, liegt auf der Hand. Und der Rat hat sich denn auch nicht der Dürftigkeit seiner Ausführungen verschließen können, er entschied gegen seinen Bürgermeister. Das Urteil lautete:

„Nach dene her Thomas Vegesack dorch segele vnnd breue genuechszam bewieszeth, die bethalunge des haues vnnd gudes tho Othtes entrichteth, auerst in keinem der suluige breue angethagenn offte gedacht werdth die xxj^{c} mk. dar vnder szyn, szo in Thonies Pothaues vnnd Thewes Hundes breue enthalden, alszo dath wy befindenn, dath her Thomas Vegesackes sziene segele, breue vnnd ingebrachte bewiesz vp die vorgemeltenn beiden breue (:alse die vordracht medebringeth:) nicht sprekende ock der szake nicht nuhafftich szien. Whoer her Thomas Vegesack noch ferner bewiesz vpbringenn mach effte kann, in deme suluigenn hefft hie des jungesten vorgemelten vordrages thogenetenn vnnd gha furder dar vmb, so ein recht is."

„Doenn suluest noch denn beidenn parthenn szo recht affgesecht: Die wiele dath her Thomas Vegesack sprecketh vann wegenn der haluenn frucht des haues tho Othtes etc. whor die ouerhernn, verdrages luede vnnd vnderhandeler thostaenn, dath die halue frucht in deme vordrage medth gedacht szie, dath die parthe des artikles haluen enthlich medth vordragenn sziенn, des suluigenn mach her Thomas Schroeue hebben thogenetende vnnd moege, alse denne furder dar vmb gaen szo recht is" (Eintragung in A. a. 16).

Da der Vertrag nicht erhalten ist, wir ihn nur aus der oben erwähnten Andeutung des Ratsprotokolls kennen, so wird der zweite Teil des Urteils nicht ganz verständlich, zumal es sich unsrer Beurteilung entzieht, wie es mit den Einkünften bezw. den an ihre Stelle getretenen Renten schließlich geblieben war. Gegen den ersten Teil des Urteils konnte Vegesack nichts weiter tun als nach Lübeck appellieren. Weitere Dokumente vorzubringen dürfte ihm kaum gelungen sein. In einem Schreiben vom 29. Mai

1538 bestätigte Lübeck das Urteil. „So geuenn wy J. Erb. dar vp fruntlick tho kennende, dath wy na flitiger vorhoringhe der parte, clage vnnd anthwordeschryffte ock ingelechtenn orkundenn vnnd bowyse na rypem rade vnnd vnnszem lübeschenn rechte sodane J. Ew. vorschreuenn ordell confirmieret vnnd bestediget hebenn." Es ist also durchaus anzunehmen, daß sich in Lübeck noch weitere Dokumente zu der Frage erhalten haben werden. Über manche Einzelheiten des Konfliktes Schrove—Pattiner dürften sie uns genauere Auskünfte bieten. Daß wir aber weitere Daten über das Kloster finden werden, welche Frage uns hier in erster Linie interessiert, scheint weniger wahrscheinlich.

Bericht über die Tätigkeit der Estländischen Literärischen Gesellschaft für 1930.

Ein Überblick über das Berichtsjahr läßt im Leben der Gesellschaft manche Abweichungen früheren Jahren gegenüber erkennen. Im Ganzen aber wurde die Arbeit auf allen Gebieten weiter fortgeführt.

Es fanden 7 Monatssitzungen, 4 Direktoriumssitzungen und 1 Generalversammlung statt.

Was die Monatssitzungen betrifft, so wurden sie diesmal nicht wie sonst, vorwiegend von der Sektion für Geschichte und Altertumskunde bestritten. Die Naturwissenschaftliche und die im Berichtsjahre aufs Neue ins Leben gerufene Theologische Sektion waren diesmal an den Monatssitzungen, deren Gesamtzahl, wie im Vorjahre, 7 betrug, mit je zwei Monatssitzungen beteiligt.

Der Umstand, daß der akademische Ferienmonat August zweien deutsch-baltischen Hochschullehrern — Frhr. Rausch v. Traubenberg und Prof. Dr. A. v. Antropoff — ermöglichte, in unserer Naturwissenschaftlichen Sektion je einen Vortrag zu halten, gibt auch die Erklärung dafür, daß die Gesellschaft im Berichtsjahre früher als sonst mit ihrer Vortragssaison beginnen konnte.

I. So gestaltet sich denn die Übersicht über die Monatssitzungen des Berichtsjahres folgendermaßen:

1) 19. Febr.: Dr. A. Friedenthal: Ausgrabungen im Ksp. Luggenhusen (mit Lichtbildern).

2) 9. April: Bibliothekar O. Freymuth-Dorpat: Ausgrabungsarbeiten an der Kirche zu St. Bartholomäi b. Dorpat (mit Lichtbildern).

3) 19. März: Pastor Erich Walter: Luthers Stellung zur Bibel.

4) 25. August: Prof. H. Rausch v. Traubenberg-Prag: Der gegenwärtige Stand der physikalischen Forschung.

5) 1. September: Prof. A. v. Antropoff-Bonn: Das periodische System der Elemente.

6) 29. Okt.: Pastor Erich Walter, zur Feier des 400-jährigen Gedenktages der Augsburgischen Konfession: Predigtamt und Laiendienst nach der Augustana.

7) 10. Dezember: Dr. Paul Johansen: Die Estlandliste des Liber census Daniae (mit Lichtbildern).

Daneben wurde die wissenschaftliche Arbeit der Gesellschaft in ihren Beziehungen zu auswärtigen gelehrten Gesellschften weiter ausgedehnt.

Der Hansische Geschichtsverein hat die Drucklegung des Werkes von Dr. A. Friedenthal über die Revaler Goldschmiede weiter gefördert, so daß das Werk in den nächsten Monaten druckfertig vorliegen wird. Die Deutsche Akademie in München und ihr Freundeskreis in Königsberg blieben in dauernden Beziehungen zu unserer Gesellschaft. Durch Beziehung zum Stuttgarter V. D. A. wurde die Drucklegung der Lebenserinnerungen Prof. W. Zoeges v. Manteuffel unterstützt; das Werk erschien gleichzeitig als Band der „Beiträge zur Kunde Estlands" und als Band einer Schriftenserie des V. D. A.

II. Im Bereich des Museums wurde die Arbeit durch langwierige Erkrankung des Konservators, Dir. Spreckelsen, behindert, doch konnte die Arbeit überall weiter fortgeführt werden. Hervorzuheben ist, daß die botanischen Sammlungen durch Herrn A. Üksip mit großer Sorgfalt geordnet worden sind.

III. Betreffs der Bibliothek kann darauf hingewiesen werden, daß der Bestand auch im Berichtsjahre erheblich gewachsen und die Benutzung sowohl an Ort und Stelle, als auch durch Versendung nach außen in steigendem Maße erfolgt ist. Auch die Zahl der Austauschgesellschaften ist gewachsen. Arbeiten zur Neukatalogisierung konnten unter Einstellung von Hilfskräften erfolgreich betrieben werden.

IV. Die Herausgabe der „Beiträge zur Kunde Estlands" erfolgte im Berichtsjahre in der Weise, daß das erste Heft naturwissenschaftlichen Charakters mit dem oben erwähnten Lebensbilde Prof. W. Zoeges zum besonders stattlichen 16. Bande vereinigt wurde.

Die Zahl der Mitglieder betrug im Berichtsjahre 447; durch den Tod verlor die Gesellschaft 4 Mitglieder.

An Subsidien hat die Gesellschaft im Berichtsjahr vom Estländischen Kulturkapital die Summe von Ekr. 1500,— und von der Deutschen Kuluturverwaltung Ekr. 1000,— erhalten. Beiden Institutionen spricht die Gesellschaft auch an dieser Stelle ihren verbindlichsten Dank aus.

O. Greiffenhagen,
z. Z. Präsident.

Museum.

Jahresbericht 1929.

Die Sammlungen des Museums der Estländischen Literärischen Gesellschaft sind im Jahre 1929 um 35 Nr.Nr. vermehrt worden. Unter den Neuerwerbungen sind besonders hervorzuheben:

Topfscherben, Feuersteinsplitter und Quarzabschläge, dargebracht von Dr. A. Friedenthal, gehoben 1922 in einem Dünenwohnplatz und in einer „Kochgrube", beide belegen am rechten Ufer des Jaggowal zwischen dem Burgberge und der Fabrik.

Grabfunde aus dem Gesinde Uueküla, Dorf Matka unter Erras, Ksp. Luggenhusen, gehoben und dem Museum dargebracht vom Besitzer des Gesindes und von Dr. A. Friedenthal: Provinzialrömische Fibel wie Almgren I 15; Augenfibel wie Almgren III 46; zweigliedrige Augenfibel; 2 preußische Augenfibeln; Arm- und Fingerringe; Beschlagstücke; kreisförmiges Messer; Hufeisenfibel mit Flachspiralen.

Grabfunde aus Paunküll, Ksp. Kosch, Dorf Hardo, Gesinde Madikse, aus einem 1894—98 abgetragenen Steinhügel, dargebracht von Dr. A. Friedenthal: eiserne Lanzenspitze; 2 Armringe, durchbrochener Kettenträger, Gürtelschließe; eiserne Riemenzunge (?); Brillenspiralen; Eissporen; eisernes Hängeschloß; Bruchstücke von 2 Hufeisen; Tonscherben; Brandknochen.

Funde, gehoben 1921 in 2 bereits gänzlich zerstörten Grabhügeln in Saage, Ksp. Rappel, dargebracht von Dr. A. Friedenthal: Bronze- und Eisenfragmente, goldüberfangene Glasperlen.

Depotfund a. d. Anfang des XIII. Jahrh., gehoben 1927 in Wrangelstein, Ksp. Luggenhusen, dargebracht von Dipl. Ing. Kurt von Middendorf: 18 gewundene Armringe; 1 Riemenzunge; eiserner Nagel mit Bronzebelag; 3 Zwischenglieder einer Gürtelkette; gitterförmiges Anhängsel; 9 kl. Zierstücke zum Annähen; Bronzespiralen; Kettenreste; Gewichte; gelochter, dreikantiger Silberbarren; 2 skandinavische und 3 altdeutsche Münzen.

Fundstücke, gehoben 1929 beim Pflügen in Wack (Wao), Ksp. Kl. Marien, dargebracht von Herrn Karl von Rennenkampff: eisernes Messer, in Resten einer Scheide (Eisen und Holz) steckend, mit Bruchstücken eines eisernen Ringes, und Perle aus Weißbronze mit gitterförmigem Ornament.

2 Türangeln und 2 großköpfige Nägel von einer Tür, auf der eine Leiche bestattet worden war, dargebracht von Dr. A. Friedenthal, gehoben 1913 auf dem „Surnumägi" in Hark, Hoflage Lehmja.

6 kufische Münzen, gef. in Põrafer und kufische und angelsächsische Münzen, gef. 1876 in Repshof, dargebracht aus dem Nachlaß von Dr. M. v. Middendorff.

Siegelstempel der Gutspolizei zu Saage, dargebracht von Dr. A. Friedenthal.

Kolorierte Zeichnungen des Hauses Nr. 5 in der Langstraße, Originalzeichnung von L. H. Petersen; 8 Ansichten von Reval, gemalt von Sadownikow (1835—50) und das Porträt von Carl Buddäus, ölgemälde von Baron Clodt 1839, mit Hilfe von Spenden angekauft.

Ferner sind Darbringungen gemacht worden von: Architekt E. Kühnert, Dr. O. Haller, Dr. G. v. z. Mühlen, Baron A. Staël von Holstein, Herrn Heinr. Jucum, Herrn Rudolf Schulz-Dorpat, Bar. Marie Helene und Elisabeth v. d. Pahlen, Frau Witte, geb. Selheim, und Ältermann Robert Weiß.

Allen freundlichen Spendern sei hiermit nochmals der beste Dank ausgesprochen.

Das Museum ist i. J. 1929 besucht worden von

134 Schulen, bezw. Exkursionen mit . . .	3137	Teilnehmern
von . . .	902	Einzelpersonen
im ganzen von	4039	Besuchern

Die Einnahmen betragen	421	Kr.	53	Cent.
die Ausgaben	282	„	25	„

Somit verblieb z. J. 1930 ein Saldo von 139 Kr. 28 Cent.

A. Spreckelsen.

Jahresbericht 1930.

Im Jahre 1930 sind die Sammlungen des Museums durch Schenkungen, Ankauf oder Tausch um 27 Nr. Nr. vermehrt worden. Unter den Neuerwerbungen sind folgende hervorzuheben:

Eisernes Breitbeil, nach 1000 v. Chr., gef. 1927 oder 1928 im Delta des Kasargen-Flusses, dargebracht von stud. A. Kirstein.

Lanzenspitze a. d. V. Jahrh. nach Chr., gef. 1930 in Moik-Otsapere in einem abgetragenen Steinhaufen, dargebracht vom Realschüler F. Apfelbaum.

Sanduhr von der Kanzel der Kirche zu Pühhalep (Dagden), ferner Helm und Rüstung des Herrn von Gentschin, † 1632, des Stifters der Pühhalepschen Kirchenkanzel, dargebracht von O. M. Baron Stackelberg-Großenhof.

Photographie des alten Riesenkampff'schen, jetzt Jegorowschen Hauses in der Langstraße vor dem Umbau, und Säulenstumpf, gef. in den 90-ger Jahren beim Umbau des von Brevernschen Hauses, Dom, Gerichtsstr. 3, dargebracht von Baron A. Staël von Holstein.

Säulen und andere Architekturstücke, gef. vor Jahren beim Fundamentgraben des jetzigen Ephag-Hauses in der Schmiedestraße, dargebracht von Direktor Kurt von Wistinghausen.

Sänfte a. d. abgetragenen Hause an der Ecke der Gr. Rosenkranzstr., dargebracht v. d. „Eka" durch Präs. H. Koch.

Porträt von Joh. Reinh. Patkul, nach dem Mitauer Gemälde in öl kopiert von Egginck, durch Tausch gegen Dubletten erworben von Rechtsanwalt Genß-Dorpat.

Ferner sind Darbringungen gemacht worden von Frau Hahn, Oberl. G. Schnering, H. v. Winkler, dem Kriegsministerium, Baron Dellingshausen-Undel und der Generalin von Krusenstiern.

Allen freundlichen Gebern sei hiermit nochmals der wärmste Dank ausgesprochen.

Das Museum ist im Berichtsjahr besucht worden von

102	Schulen bezw. Exkursionen mit . . .	2501	Teilnehmern
	und von . . .	779	Einzelpersonen
	im ganzen also . . .	3280	Besuchern.

Die Einnahmen beliefen sich auf	309	Kr.	09 Cent,
die Ausgaben „ „ „	12	„	48 „

Somit verbleibt z. J. 1931 ein Saldo von 296 Kr. 51 Cent.

Die Weißensteiner Filiale des Museums ist im Sommer 1930 neu geordnet worden. Sie besteht aus folgenden Abteilungen:

I. Prähistorica.
II. Bodenfunde aus historischer Zeit.
III. Estica (Schmuck, Geräte, Kostüme).
IV. Weißensteiner Altertümer.
V. Kirchliche Altertümer.
VI. Die Einrichtung der alten Apotheke zu Weißenstein.
VII. Waffen.
VIII. Varia.

Ein (handschriftlicher) Führer durch die Sammlung ist vorhanden.

A. Spreckelsen.

Bericht
über die Bibliothek der Estländischen Literärischen Gesellschaft für das Jahr 1930.

I. Bestand der Bibliothek.

Am 31. Dezember 1929 zählte die Bibliothek	45.973 Werke in	77.026 Bänden
Neu aufgenommen i. J. 1930: an Fortsetzungen bisher vorh. Werke: 216, an neuen Werken	913 „ „	1.679 „
Bestand d. Bibl. am 31. Dez. 1930	46.886 Werke in	78.705 Bänden

Die Vermehrung der Bücherbestände erfolgte: 1. Durch Neuanschaffungen. Die Mittel dafür wurden durch die Pachtzahlung des Frauenverbandes für die belletristischen Abteilungen, durch Dublettenverkäufe und Spenden beschafft. 2. Durch die Publikationen der gelehrten Gesellschaften und Institute, mit denen die Estl. Literärische Gesellschaft in Schriftenaustausch steht. 3. Durch Bücherschenkungen.

Die Zahl der Gesellschaften und Institute, mit denen ein Schriftenaustausch besteht, beträgt z. Zt. 63. Schenkungen erhielt die Bibliothek von Prof. L. Arbusow-Riga, Dr. A. Friedenthal, Prof. J. Gahlnbäck-Leningrad, Präsident O. Greiffenhagen, Abg. W. Hasselblatt, Dr. h. c. E. Hoeppener-Jena, Dr. P. Johansen, Pastorin M. Knüpffer, Herrn A. Koch, Dr. v. Klocke-Münster, Baron Korff-Waiwara, Dr. A. Schott-Bonn, Herrn N. Stange-Dorpat, Herrn F. Stillmark-Jena, Frau L. M. Weiß, Dr. H. Weiß, Herrn H. v. Winkler. Ferner durch die Deutsche Kulturverwaltung, das deutsche Schul- und Kulturamt, den Verband Deutscher Vereine in Estland, die Bruderschaft der Schwarzenhäupter, die Deutsche Akademie in München, den Verein für das Deutschtum im Auslande und die Buchhandlung F. Wassermann.

Unter den Neuaufnahmen ist besonders zu erwähnen die Bibliothek des Propstes Carl Ed. Malm zu Rappel, gest. 1901, die der Gesellschaft bereits vor einigen Jahren durch seinen Sohn Pastor K. O. Malm-Worms überwiesen wurde, bisher jedoch noch nicht Aufstellung gefunden hatte. Diese Büchersammlung ist besonders reich an alten estnischen Drucken, darunter große Seltenheiten, wie z. B. das 1695 in Riga erschienene Johann Hornung'sche „Ma Kele Koddo ning Kirgo Ramat", von dem bisher nur ein Exemplar in Dorpat bekannt war. Die Erwerbung der Malmschen Bibliothek ist für die Estl. Literärische Gesellschaft noch insofern von besonderem Wert, weil Propst Malm bekanntlich

Mitbegründer und eifriger Mitarbeiter der 1868 bei der Gesellschaft begründeten Sektion für estnische Sprache und Literatur war.

Die Überführung der Bestände der alten Domschulbibliothek in die Bibliothek der Estl. Literärischen Gesellschaft ist fortgesetzt worden, doch wird die Beendigung dieser Arbeit erst im Verlauf mehrerer Jahre erfolgen können. Gleichzeitig sind die Aufnahmearbeiten an den der Gesellschaft überwiesenen größeren privaten Bibliotheken fortgeführt und z. T. beendigt worden.

Einen besonderen Dank schuldet die Bibliothek der Verlagsgesellschaft W. Kentmann u. Ko. in Reval für die kostenlose Überlassung eines Exemplars der Revaler Deutschen Zeitung (Revaler Zeitung, Estländische Zeitung, Revaler Bote) für die Jahre 1918 bis 1926. In diesen für die Bibliothek besonders schweren Jahren ist das Sammeln und Binden der Zeitung verabsäumt worden. Die dadurch entstandene schmerzliche Lücke hat, dank dem Entgegenkommen des genannten Verlages, jetzt so gut wie ganz wieder geschlossen werden können. Es fehlen nur noch vereinzelte Nummern aus den Jahren 1918 und 1919.

Die Arbeit am alten Zettelkataloge ist fortlaufend weitergeführt worden, wobei die Zahl der Zettel um c. 3000 vermehrt wurde. Zu Ende des Berichtsjahrs ist auch der schon lange geplante neue alphabetische Zettelkatalog in Angriff genommen worden. Ein eingehender Bericht über den Arbeitsplan soll im nächsten Jahr erfolgen.

II. Benutzung der Bibliothek.

Die Bibliothek ist im Berichtsjahr von 814 Personen aufgesucht worden, die 1086 Bände entliehen haben. (Die Zahlen für das Vorjahr betrugen 703 und 846.) Die Empfangsstunden fanden wie im Vorjahr dreimal wöchentlich statt. Wissenschaftlichen Arbeitern wurden die Bestände der Bibliothek auch außerhalb der festgesetzten Empfangsstunden zugänglich gemacht. Die Bibliothek stand allen Mitgliedern der Gesellschaft, sowie allen Studierenden kostenlos zur Verfügung, während von Nichtmitgliedern eine geringe Zahlung erhoben wurde.

Für die im Mai und Juni 1930 stattfindende 1. estländische Drucksachenausstellung stellte die Bibliothek 120 Nummern zur Verfügung, die den wesentlichsten Bestandteil der älteren Abteilung dieser Ausstellung bildeten.

Vom 12. bis 14. Oktober fand in Riga eine Konferenz der Bibliothekare Estlands, Lettlands und Litauens statt, an welcher der Bibliothekar der Gesellschaft teilnahm. Es wurde über viele auch für die Bibliothek der Gesellschaft wichtige Fragen verhandelt, so z.B. über den gegenseitigen Leihverkehr, den Schriften-

austausch u. s. w. Die Konferenz nahm einen durchaus befriedigenden Verlauf.

Wie bereits früher, hat die Bibliothek auch im Berichtsjahr durch die Deutsche Akademie in München und den Freundeskreis der Deutschen Akademie in Kőnigsberg wertvollste Főrderung erfahren. Auch von seiten der Estländischen Deutschen Kulturverwaltung ist die Bibliothek mehrfach gefördert worden. Den drei genannten Institutionen schuldet die Bibliothekleitung aufrichtigsten Dank.

Hellmuth Weiß,
Bibliothekar.

Bericht
der Sektion für evangelische Theologie pro 1930.

Am 20. Januar 1930 rekonstituierte sich die Sektion für Evangelische Theologie mit einem Mitgliederbestande von 10 Herren.

Nachdem das Direktorium der Estländischen Literärischen Gesellschaft die Sektion bestätigt hatte, trat dieselbe am 19. März 1930 zu ihrer ersten Generalversammlung zusammen, wählte zu ihrem Vorsitzenden Baron Alexander Staël von Holstein, zu dessen Stellvertreter Pastor Rob. Walter und zum Sekretär Pastor Alfr. Bidder, setzte ihren Mitgliedsbeitrag auf 25 Cent pro Jahr fest und nahm eine Geschäftsordnung an.

Im Laufe des Jahres hat die Sektion noch zwei Monatssitzungen der Estländ. Liter. Gesellschaft veranstaltet:

Auf der ersten, am 19. III. 30, hielt Pastor E. Walter einen wissenschaftlichen Vortrag über „Luthers Stellung zur Bibel"; danach demonstrierte Hr. Dr. H. Weiß Bruchstücke eines von ihm gefundenen estnisch-deutschen Katechismus aus dem Jahr 1535, das als ältestes bekanntes estnisches Druckwerk anzusehen ist.

Die zweite Monatssitzung, am 29. Okt. 1930, wurde als 400-Jahrfeier der Augsburgischen Konfession begangen. Pastor E. Walter hielt einen Vortrag über „Predigtamt und Laiendienst nach der Augustana". Darauf fand eine Besichtigung einer Ausstellung von Schriftdenkmälern aus der Reformationszeit statt, wobei der Präsident der Estländ. Liter. Gesellschaft Hr. Stadtarchivar O. Greiffenhagen und Hr. Dr. H. Weiß die ausgestellten Objekte erläuterten.

Die Mitgliederzahl der Sektion beträgt 23.

A. Bar. Staël v. Holstein-Samm,
dz. Direktor.

Tätigkeitsbericht

der Sektion für Naturkunde der Estländischen Literärischen Gesellschaft.

Das Berichtsjahr brachte 2 Vorträge: einen am 25. VIII. von Prof. Dr. H. Rausch von Traubenberg-Prag, den zweiten am 1. IX. von Prof. Dr. A. von Antropoff-Bonn. Beide Redner behandelten den gleichen Vorwurf; der eine den stofflichen Aufbau des Weltalles vom physikalischen Standpunkte aus, der andere vom chemischen. Erschienen waren etwa 70 Zuhörer zu jedem der als Monatssitzung angekündigten Abende. Ausführliche Wiedergaben in der „Revalschen Zeitung" vermittelten einem größeren Leserkreise den Inhalt der Vorträge. Weitere Sitzungen kamen nicht zustande. Neuwahlen fanden nicht statt.

An Besuchen, die den Sammlungen galten, waren zu verzeichnen: Dr. W. Reinthal-Werro, Privatdozent Dr. A. Luha-Dorpat mit Studenten, Prof. Dr. A. Öpik-Dorpat, Inspektor J. Reinwaldt aus dem estländischen Bergamt, Apotheker F. Keppler-Mannheim und Dr. W. Giere-Riga.

Aus Kopenhagen lag zum 2. Mal die Bitte vor um Übersendung des Bothriocidaris pahleni Schmidt. Das Ergebnis war, daß Dr. Th. Mortensen dem außergewöhnlichen Stück eine ergänzende Beschreibung widmete. Auch die Universität Princeton, New Jersey, verschrieb sich durch Dr. B. J. Howell Foraminiferen haltende Steinproben.

Das seit Jan. 1927 von Herrn Albert Üksip in Angriff genommene Ordnen der Pflanzenbestände ist zum vorläufigen Abschluß gebracht. Bis Ende 1930 waren über 14.000 Pflanzen, jede mit Laufzettel über Ort, Zeit und dem Sammelnamen versehen, ausgeschrieben. Diese durch Hingabe an einen selbstlosen Zweck ermöglichte Arbeit verdient den aufrichtigen Dank der Museumsleitung.

Ausflüge ins Gebiet der Wassalem'schen Schichten, gemeinsam mit Prof. Öpik ausgeführt und vom Unterzeichneten nach Kakumägi, bereicherten die Steinsammlung um erlesene, wohlerhaltene Versteinerungen (Hühnertrappen, mit Feldspat durchwachsener Augit- und pyrrhotinhaltiger Diabas u. s. w.).

Einen unersetzlichen Verlust erlitt die Sektion durch den Tod von Oskar Koch, einem ihrer ältesten und treuesten Mitglieder. Den von berufener Hand geschriebenen Nachruf bringen die letzten Blätter dieses Heftes.

Henry von Winkler.

Sektion für Genealogie

JAHRESBERICHT 1930.

I. Arbeitsleistung.

a) Kirchenbuch-Archiv.

Im Berichtsjahre sind folgende Kb. Kb. bearbeitet worden:

Dorpat, St. Johannis	1893—1925
Dorpat, Marien	1849—1915
Fellin-Land-Köppo	1900—1926
Klein St. Johannis	1834—1926
Groß St. Johannis	1876
St. Matthias-Harrien	1785—1833

Damit sind die Arbeiten an den Kirchenbüchern zunächst abgeschlossen. Die weitere Bearbeitung kann nur im Standesamt vor sich gehen, wohin die Kirchenbücher nunmehr abgeliefert worden sind.

b) G. v. Törne-Archiv.

Im Berichtsjahr wurde die Verzettelung der Törneschen Notizen fortgesetzt; von sämtlichen Törneschen Sammellisten in den Kuverts A bis L sind Einzelblätter für jeden vorkommenden Familiennamen hergestellt worden.

c) Steuerlisten.

Für die Steuerlisten sind Alphabete der vorkommenden Namen hergestellt worden und zwar für Reval bis zur IX. Revision incl., für Weißenstein, Baltischport und die vier Kreise Alt-Estlands bis zur X. Revision incl. und teilweise für Hapsal und Wesenberg.

II. Sitzungen.

Im Berichtsjahr wurden 9 Sitzungen abgehalten:

a) eine ordentliche Jahresversammlung am 21. Jan. 1930;
b) acht Monatssitzungen, die zum Teil mit Vorträgen vereinigt wurden:

74-te Mon.-Sitz. Febr. 11 — Vortrag Dr. F. Eichfuß: „Über die Holsteinische Garde".
75-te „ „ März 11 — Vortrag Ernst Baron Maydell: „Ausgestorbene Familien".
76-te „ „ Apr. 1 — Vortrag Dr. F. Eichfuß: „Post- und Paßwesen im Interesse der Genealogie".
77-te „ „ Mai 6 — Mitteilung Dr. F. Eichfuß: „Über die Genealogische Gesellschaft in Prag".
78-te „ „ Sept. 2 — ohne Vortrag.
79-te „ „ Okt. 7 — Dr. A. v. Pezold verliest den Aufsatz „„Naturwissenschaftliche Familienkunde" von Max Kasbacher aus „Volksaufartung, Erbkunde, Eheberatung".
80-te „ „ Nov. 4 — Vortrag Dr. F. Eichfuß: „Zur Geschichte Leals".
81-te „ „ Dez. 9 — Referat E. Green: „Zweck, Ziele und weitere Arbeit der Sektion".

III. Herausgabe einer genealogischen Zeitschrift.

Die Initiative für den Zusammenschluß der Baltischen Familiengeschichtlichen Vereine ging von der Dorpater Deutschen Genealogischen Gesellschaft aus.

Nach Vorbesprechung in Reval traten am 17. Nov. v. J. die Vertreter nachstehend aufgezählter Vereine zu einer endgültigen Aussprache in Dorpat zusammen, um die Drucklegung des Blattes in die Wege zu leiten:

a) Genealogische Gesellschaft Lettlands in Mitau, vormals Genealogische Gesellschaft der Ostseeprovinzen in Mitau.
b) Sektion für Genealogie der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde in Riga.
c) Sektion für Genealogie bei der Estländischen Literärischen Gesellschaft, Reval.
d) Livländische Genealogische Gesellschaft in Riga.
e) Dorpater Deutsche Genealogische Gesellschaft.

Es wurde beschlossen eine möglichst vier mal im Jahr erscheinende Zeitschrift unter dem Namen „Baltische Familiengeschichtliche Mitteilungen" herauszugeben, in dem zum Abdruck gelangen würden: kurze Vereinsnachrichten, Sitzungsberichte; kurze familiengeschichtliche und heraldische Nachrichten; genealogische Anfragen und Auskünfte unter Quellenangabe und eventuell Inserate für Reklamezwecke.

Das Blatt soll 8 Quartseiten (½ Druckbogen) umfassen. Der Bezugspreis ist für Estland auf 25 Cent pro Heft festgesetzt. Als Sitz der Schriftleitung wurde Dorpat bestimmt. Schriftleiter ist W. Baron Maydell-Dorpat. Zur Prüfung der Abrechnungen und Beratung wirtschaftlicher Fragen betreffend den Ausbau oder etwaige Änderungen der Zeitschrift, soll eine Redaktionskommission gewählt werden, in welche jede der fünf Gesellschaften einen Vertreter zu ernennen hat. Die Kommission tritt nach Bedarf zusammen.

Die erste Nummer erschien im Februar 1931.

IV. Bibliothek und Archiv.

Bestand der Bibliothek am 1. Januar 1931:
68 Werke in 97 Bänden.

V. Mitgliederzahl.

Die Sektion zählte am Ende des Jahres 1929	58 Mitglieder
zum 1. Januar 1931	58 Mitglieder

VI. Kassenbericht.

Saldo zum 1. Januar 1930		Kr.	125,23
Einnahmen im Jahre 1930	Kr. 191,54		
Ausgaben im Jahre 1930	„ 241,32	„	49,78
Saldo zum 1. Januar 1931		Kr.	75,45

F. Eichfuß.

Bericht

über die Tätigkeit der Philosophischen Sektion im Jahre 1930.

Es fand nur eine Sitzung — am 17. III. — statt. M. Hasselblatt berichtete über das von Prinzhorn aus dem Nachlaß von Alfred Seidel herausgegebene Buch „Bewußtsein als Verhängnis".

Neuwahlen fanden nicht statt. Gegenwärtig zählt die Sektion 22 Mitglieder.

M. Hasselblatt.

Bericht
über die Tätigkeit der Sektion für Technik im Jahre 1930.

Es fand nur eine Sitzung — zugleich Generalversammlung der Sektion — am 24. XI. statt. F. Plato berichtete über die II. Weltkraftkonferenz in Berlin 1930 (mit Lichtbildern von der Konferenz und von besichtigten Werken).

Auf der Generalversammlung wurde der Vorstand wiedergewählt.

Daß die Sektion wieder häufiger Vorträge erhält, zeigt sich in der Tatsache von bis jetzt bereits 3 Sitzungen im Jahre 1931. Seit dem Dez. 1930 besitzt die Sektion ein Episkop, das den Vorträgen sehr zu statten kommt.

Gegenwärtig zählt die Sektion 36 Mitglieder.

Der Schriftführer M. Hasselblatt.

Oscar Koch †.

Geboren am 30. Juni 1867 in Kosch.
Gestorben am 18. Mai 1930 in Reval.

Oscar Koch war ein Spross der alten Revaler Familie Koch. Seine Erziehung erhielt er anfangs in der Domschule; als aber die Petri-Realschule begründet wurde, ging er in diese über, entsprechend dem ihm vorgezeichneten Lebenslauf; hatte ihn doch seine Geburt schon zur dereinstigen Leitung des durch Generationen auf ihn überkommenen Handelshauses J. C. Koch bestimmt.

Das sollte aber für ihn nicht engste Beschränkung auf sein Spezialfach bedeuten. Mehrere Studienjahre an der Berliner Universität verbracht, liessen ihn auf vielerlei Gebieten ein weites Wissen erwerben. Diesem humanistisch-kulturellen Abschnitt folgte dann eine Zeit fachlicher Ausbildung in den grossen Handelsstädten West-Europas.

Ein früher Tod raffte seinen Vater, den Deutschen Konsul Robert Koch, dahin. So wurde er schon in jungen Jahren in die Leitung der alten Firma berufen. Die Aufrechterhaltung von deren Tradition — Zuverlässigkeit, Rechtlichkeit, Vornehmheit entsprach seinem innersten Wesen. Seine Stellung hat er stets voll ausgefüllt. Nicht aber gestattete er den täglichen Sorgen des Geschäfts sein ganzes Sein zu absorbieren: als Stadtverordneter widmete er sich dem Gemeinwohl, und kulturelle Bestrebungen, wie die der Estl. Literärischen Gesellschaft fanden in ihm einen verständnisvollen Förderer.

Der anmutige Familienbesitz Kosch hatte ihm von Kind auf den Sinn für die Reize des Landlebens erschlossen, insbesondere die gefiederte Mitwelt hatte es ihm angetan. Er wurde zum besten Kenner der Ornis Estlands, wovon sein Werk „Übersicht über die Vögel Estlands (1911)“ zeugt. Seine oologischen Sammlungen gingen als Geschenk bereits vor Jahren in den Besitz der Estl. Literärischen Gesellschaft über.

Nicht nach rauschenden Festen stand sein Sinn, sondern ein trauliches Dasein im engen Kreise seiner Familie und naher Freunde, das war es, was den Wünschen seines Herzens entsprach. Liebliche Bilder liess er vor sich erstehen: ein stiller Gutshof an der fernen Westküste Ösels, Meeresrauschen und die geliebte Vogelwelt, dazu Zeit — Musse zu immer weiterer Vervollkommnung in Wissen und Weltanschauung.

Vielleicht hätte er dieses Idyll verwirklicht — da kam der Weltkrieg. Nun galt es aus den Scherben und Trümmern die alte Firma wieder erstehen zu lassen; mit Tatkraft und Umsicht hat er das Seinige zum Erfolge beigetragen.

Sein auf das natürlich Gewordene, Entstandene gerichteter Sinn führte ihn zur Bearbeitung der Geschichte seiner Familie, und er wurde zu einem der zuverlässigsten Genealogen Revals. „Andere sammeln allerhand Gegenstände, ich sammle Vorfahren.“

Und doch, es sind nicht seine äusseren Leistungen und Erfolge, die ihn uns wert gemacht haben, es war seine edle Menschlichkeit: in ihm fanden sich vereint fester Manneswille, reine Gesinnung und freundliches Wohlwollen. So ist er als guter Mensch den Seinen und Allen, die ihm näher getreten sind, lieb gewesen und wird es ihnen bleiben weit über den Tod hinaus.

R. v. A.

Oscar Koch †.

Geboren am 25. Juni 1885 in Reval.
Gestorben am 15. Mai 1932 in Reval.

Oscar Koch war ein Spross der alten Revaler Familie Koch. Seine Erziehung erhielt er anfangs in der Domschule; als aber die Petri-Realschule begründet wurde, ging er in diese über, entsprechend dem ihm vorgezeichneten Lebenslauf; hatte ihn doch seine Geburt schon zur dereinstigen Leitung des durch Generationen auf ihn überkommenen Handelshauses J. Chr. Koch bestimmt.

Das sollte aber für ihn nicht enge Beschränkung auf sein Spezialfach bedeuten. Mehrere Studienjahre an der Berliner Universität verbracht, liessen ihn auf vielerlei Gebieten ein weites Wissen erwerben. Diesem humanistisch-kulturellen Abschnitt folgte dann eine Zeit fachlicher Ausbildung in den grossen Handelsstädten West-Europas.

Ein früher Tod raffte seinen Vater, den Deutschen Konsul Robert Koch, dahin. So wurde er schon in jungen Jahren in die Leitung der alten Firma berufen. Die Aufrechterhaltung von deren Tradition — Zuverlässigkeit, Rechtlichkeit, Vornehmheit entsprach seinem innersten Wesen. Seine Stellung hat er stets voll ausgefüllt. Nicht aber gestattete er den täglichen Sorgen des Geschäfts sein ganzes Sein zu absorbieren; als Stadtverordneter widmete er sich dem Gemeinwohl, und kulturelle Bestrebungen, wie die der Estl. Literärischen Gesellschaft fanden in ihm einen verständnisvollen Förderer.

Der anmutige Familienbesitz Kosch hatte ihm von Kind auf den Sinn für die Reize des Landlebens erschlossen, insbesondere die gefiederte Mitwelt hatte es ihm angetan. Er wurde zum besten Kenner der Ornis Estlands, wovon sein Werk „Übersicht über die Vögel Estlands (1911)" zeugt. Seine oologischen Sammlungen gingen als Geschenk bereits vor Jahren in den Besitz der Estl. Literärischen Gesellschaft über.

Nicht nach rauschenden Festen stand sein Sinn, sondern ein trauliches Dasein im engen Kreise seiner Familie und naher Freunde, das war es, was den Wünschen seines Herzens entsprach. Liebliche Bilder liess er vor sich erstehen: ein stiller Gutshof an der fernen Westküste Ösels, Meeresrauschen und die geliebte Vogelwelt, dazu Zeit — Musse zu immer weiterer Vervollkommnung in Wissen und Weltanschauung.

Vielleicht hätte er dieses Idyll verwirklicht — da kam der Weltkrieg. Nun galt es aus den Scherben und Trümmern die alte Firma wieder erstehen zu lassen; mit Tatkraft und Umsicht hat er das Seinige zum Erfolge beigetragen.

Sein auf das natürlich Gewordene, Entstandene gerichteter Sinn führte ihn zur Bearbeitung der Geschichte seiner Familie, und er wurde zu einem der zuverlässigsten Genealogen Revals. „Andere sammeln allerhand Gegenstände, ich sammle Vorfahren."

Und doch, es sind nicht seine äusseren Leistungen und Erfolge, die ihn uns wert gemacht haben, es war seine edle Menschlichkeit: in ihm fanden sich vereint fester Manneswille, reine Gesinnung und freundliches Wohlwollen. So ist er als guter Mensch den Seinen und Allen, die ihm näher getreten sind, lieb gewesen und wird es ihnen bleiben weit über den Tod hinaus.

R. v. A.

Estländische Druckerei A.-G. Reval
(vorm. J. H. Gressel).